

Wer zahlt für Privatkopien?

2011-4

LEITBEITRAG

Abgaben für Privatkopien am Scheideweg

- Einführung
- Abgaben für Privatkopien
- Filesharingabgabe: Patentrezept oder Hirngespinnst?
- Ausblick

BERICHTERSTATTUNG

Vergoldung des Urheberrechts?

- Abgaben für Privatkopien
- Unterbindung der Piraterie

ZOOM

Primäre Gesetzgebung zur Abgabe für Privatkopien in der EU im Überblick

IRIS plus 2011-4

Wer zahlt für Privatkopien?

ISBN (Druckausgabe): 978-92-871-7187-0

Preis: EUR 24,50

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2011

ISBN (PDF-elektronische Ausgabe): 978-92-871-7190-0

Preis: EUR 33

IRIS plus Publikationsreihe

ISSN (Druckausgabe): 2078-9467

Preis: EUR 95

ISSN (PDF-elektronische Ausgabe): 2079-1089

Preis: EUR 125

Verlagsleitung:

Wolfgang Closs, Geschäftsführender Direktor der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

E-mail: wolfgang.closs@coe.int

Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)

Leiterin der Abteilung Juristische Information

E-mail: susanne.nikoltchev@coe.int

Verlagsassistentin:

Michelle Ganter

E-mail: michelle.ganter@coe.int

Marketing:

Markus Booms

E-mail: markus.booms@coe.int

Satz:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Druck:

Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

Europarat, Straßburg (Frankreich)

Umschlaggestaltung:

Acom Europe, Paris (Frankreich)

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau

F-67000 Strasbourg

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

E-mail: obs@obs.coe.int

www.obs.coe.int



COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE

Beitragende Partnerorganisationen:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Franz-Mai-Straße 6

D-66121 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681 99 275 11

Fax: +49 (0) 681 99 275 12

E-mail: emr@emr-sb.de

www.emr-sb.de



Institut für Informationsrecht (IVIR)

Kloveniersburgwal 48

NL-1012 CX Amsterdam

Tel.: +31 (0) 20 525 34 06

Fax: +31 (0) 20 525 30 33

E-mail: website@ivir.nl

www.ivir.nl



Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Moscow State University

ul. Mokhovaya, 9 - Room 338

125009 Moscow

Russische Föderation

Tél. : +7 495 629 3804

Fax : +7 495 629 3804

www.medialaw.ru



Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

IRIS plus 2011-4, Wer zahlt für Privatkopien? (Susanne Nikoltchev (Ed.), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2011)

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2011.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

Wer zahlt für Privatkopien?

Vorwort

Dreiecksbeziehungen sind nicht nur im Privatleben eine Herausforderung, sondern auch im Rahmen von Rechtsverhältnissen. Bei den Pauschalabgaben für Privatkopien bilden die Urheber der Werke, die rechtmäßig handelnden Kopierer und die Raubkopierer die Eckpunkte des Dreiecks. Die Interaktion dieser drei Bezugspunkte wird in gewissem Umfang, aber möglicherweise nicht ausreichend, vom Recht geregelt.

Da wir alle uns eine große inhaltliche Vielfalt wünschen, würden wir wohl der Erkenntnis zustimmen, dass kreative Kräfte Schutz brauchen, um kreativ zu bleiben und Einnahmen zur Finanzierung ihrer Kreativität zu erzielen. Im Interesse der Allgemeinheit haben daher die Gesetzgeber Kreativität weltweit finanziell attraktiv gemacht, indem sie Urhebern und anderen kreativen Kräften per Gesetz Rechte zuweisen. Die Rechteinhaber können die Nutzung ihrer Rechte „verkaufen“, um davon zu leben. Aber wir müssen nicht immer etwas kaufen, um von urheberrechtlich geschützten Werken zu profitieren. Hier kommen die Kopierer ins Spiel, denn viele Rechtsordnungen erlauben bestimmte Nutzungen von Werken auch gegen den Willen der Rechteinhaber. Dies erschwert natürlich die Beziehung zwischen Rechteinhabern und Nutzern, da letztere ja sonst Kunden der ersteren (oder aber Raubkopierer) wären. Gleichzeitig versuchen diejenigen Länder, die urheberrechtliche Ausnahmen – z. B. für den privaten Gebrauch – zulassen, die Rechteinhaber mit Abgabensystemen zu beschwichtigen, die einen gerechten Ausgleich schaffen sollen. Diese ohnehin schwierige Balance wird von Raubkopierern gestört, die urheberrechtlich geschützte Werke nutzen, ohne sich auf eine urheberrechtliche Ausnahme berufen zu können. Für die Rechteinhaber sind diese entgangenen Einnahmen nicht durch ein System des gerechten Ausgleichs gedeckt. Die Höhe der Verluste ist schwer zu bestimmen, nicht zuletzt weil illegales Kopieren oft in einer Weise geschieht, die den Unterschied zwischen Raubkopierern und rechtmäßig handelnden Kopierern verwischt. Es ist daher keine leichte Aufgabe, den Ausgleich wirklich gerecht zu gestalten und rechtswidrige Nutzungen, die von den Abgabensystemen nicht gedeckt sind, zu unterbinden.

Die entscheidenden Fragen lauten dabei, welche Nutzungen erlaubt sein sollen, wie der gerechte Ausgleich zu bemessen ist, von wem die Zahlung der Abgabe verlangt werden kann, und wie sich die Missachtung des so entwickelten Systems verhindern lässt. Wir werden zurzeit Zeugen einer sehr intensiv geführten Debatte über alle diese Fragen rund um die Pauschalabgabe für Privatkopien – ein rechtliches Konstrukt, das – so bleibt zu hoffen – eine gute Richtschnur für die Handhabung der Dreiecksbeziehung darstellen mag.

Der Leitbeitrag beleuchtet die Ursprünge sowie die derzeitige Regelung der Pauschalabgabe. Insbesondere befasst er sich mit der Frage, wie auf die Zunahme des privaten Kopierens,

die durch die digitalen Möglichkeiten der Vervielfältigung und Verbreitung ausgelöst wurde, reagiert werden kann. Brauchen wir neue Vorschriften für digitale Empfangsgeräte, um Rechteinhaber zu entschädigen? Der Beitrag betrachtet dasselbe Problem aber auch aus einem anderen Blickwinkel und untersucht verschiedene Möglichkeiten des Umgangs mit Filesharing. Kann oder soll es zum Preis eines gerechten Ausgleichs legalisiert werden? Mit diesen beiden Fragen befassen sich auch die Artikel des Berichterstattungsteils. Sie stellen neue Entwicklungen bei den Pauschalabgaben vor und erläutern, wie verschiedene Länder ein Gleichgewicht zwischen dem Raubkopieren und dem legalen – vergüteten – Privatgebrauch finden. Zum Abschluss gibt das Kapitel Zoom dieser IRIS *plus* einen Überblick, wo Bestimmungen zu Vervielfältigungsrechten, Ausnahmen für Privatkopien und Regelungen zum gerechten Ausgleich in den verschiedenen EU-Ländern zu finden sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die in diesem Kapitel angegebenen URLs in den (vielen) Fällen, in denen Gesetze revidiert und/oder novelliert wurden, zu den konsolidierten Texten führen.

Straßburg, im Juni 2011

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung Juristische Information

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

INHALTSVERZEICHNIS

LEITBEITRAG

Abgaben für Privatkopien am Scheideweg

<i>von Francisco Javier Cabrera Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle</i>	7
• Einführung	7
• Abgaben für Privatkopien.	9
• Filesharingabgabe: Patentrezept oder Hirngespinnst?	17
• Ausblick	23

BERICHTERSTATTUNG

Vergoldung des Urheberrechts?

<i>von Ofelia Kirkorian-Tsonkova (Universität St. Kliment Ohridsky, Sofia), Pedro Letai (Universidad Autónoma de Madrid / IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid), Amélie Blocman (Légipresse), Hannes Cannie (Forschungsabteilung für Kommunikationswissenschaften / Zentrum für Publizistik, Universität Gent), Anne Yliniva-Hoffmann (Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel), Peter Matzneller and Martin Lengyel (Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel), Emre Yildirim (Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam), Kevin van 't Klooster (Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam)</i>	25
• Abgaben für Privatkopien.	26
• Unterbindung der Piraterie	31

ZOOM

Primäre Gesetzgebung zur Abgabe für Privatkopien in der EU im Überblick

37

Abgaben für Privatkopien am Scheideweg

*Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

I. Einführung

Das Kopieren ist fast so alt wie die Menschheit. Von den Schreibern im alten Ägypten bis zu den Mönchen des Mittelalters lag die Weitergabe von Wissen meist in den Händen von Unbekannten.¹ Dabei erforderte die Herstellung einer einzigen Kopie eines Werks viele Stunden mühsamer Handarbeit und Fertigkeiten, über die damals nur eine Elite verfügte. Gutenbergs Erfindung der Druckerpresse war daher eine große Revolution. Erstmals in der Geschichte der Zivilisation konnte eine Maschine den Prozess des Kopierens geistiger Werke automatisieren. Allerdings eignete sich die Druckerpresse nur für Texte. Wer etwa die Mona Lisa kopieren wollte, musste weiterhin viele Stunden vor dem Bild sitzen, und das Ergebnis wäre wohl trotzdem nur ein blasses Abbild von Da Vincis Meisterwerk gewesen. Für die darstellenden Künste wie etwa die Musik war die Kopiertechnik teilweise nicht anwendbar. Musikalische Werke konnten zwar auf Papier festgehalten werden, doch diese Partitionen dienten eher als Anleitung für die aufführenden Musiker. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts eroberte eine weitere große Erfindung Millionen von Haushalten: Die Aufzeichnung von Werkaufführungen mittels Tonträgern. Man musste nicht mehr das Haus verlassen oder Klavier spielen lernen, um sich dem Musikgenuss hinzugeben. Mit dem Tonträger war auch ein neuer Geschäftsbereich geboren: Die Produktion und der Verkauf von Musikaufnahmen.

Eine weitere Revolution folgte in den frühen 1950er Jahren, als Tonaufnahmegeräte auf den Massenmarkt kamen. Dies war sowohl für die Verbraucher als auch für die Tonträgerbranche eine große Veränderung. Erstmals war es jedem Einzelnen möglich, zu Hause exakte und kostengünstige Reproduktionen von Tonaufnahmen anzufertigen. Damit bestand zugleich zum ersten Mal eine einfache Möglichkeit, das Geschäft mit dem Verkauf von Kopien von Tonaufnahmen an Privatpersonen zu umgehen. Auch die Filmbranche sollte in den späten 1970er Jahren eine ähnliche Revolution erleben, als in den meisten Privathaushalten Videorekorder Einzug hielten.

Gegen diese neue Revolution leistete die Content-Industrie Widerstand. Vor nicht allzu langer Zeit erklärte der frühere MPAA-Präsident Jack Valenti bei einer Anhörung zur privaten Aufzeichnung urheberrechtlich geschützter Werke: „Der Videorekorder ist für den amerikanischen Filmproduzenten und die amerikanische Öffentlichkeit dasselbe wie der Würger von Boston für die Frau, die allein zu Hause ist.“² Später entdeckte die Filmindustrie, dass mit der Abspieltaste Geld zu verdienen war, und setzte auf Videokassetten. Heute macht die Filmindustrie mit DVDs und BluRay

1) So wäre z. B. die griechische Philosophie wohl unwiederbringlich verloren gegangen, wenn nicht arabische Übersetzer die Werke von Aristoteles und Platon für die Nachwelt erhalten hätten, indem sie sie in eine andere Sprache „kopierten“.
2) <http://cryptome.org/hrcw-hear.htm>

Discs mehr Umsatz als mit der Kinoverwertung. Mit der Aufnahmetaste dagegen konnte sich weder die Film- noch die Musikindustrie jemals anfreunden. Durch das private Kopieren gingen diesen Branchen Umsätze verloren. Daher versuchten sie – wenn auch erfolglos –, solche Aufnahmegeräte für illegal erklären zu lassen.

Da eine rechtliche Grundlage fehlte, um Aufnahmegeräte und Leermedien zu verbieten, lautete die Frage, wie der Schaden eingedämmt werden könne, der den Rechteinhabern durch das private Kopieren von Musikaufnahmen und audiovisuellen Werken zweifellos entstand. Deutschland setzte 1965 eine in Europa bahnbrechende Lösung um: Mit dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte führte es eine Pauschalabgabe auf den Verkauf von Ton- und Videoaufnahmegeräten ein. 1985 wurde das Gesetz um eine Pauschalabgabe auf unbespielte Audio- und Videokassetten erweitert. Andere europäische Länder folgten bald nach und führten in ihr nationales Recht ein System für Urheberrechtsabgaben ein.³

In der analogen Welt erschien die Lösung sinnvoll, eine Pauschalabgabe auf Aufnahmegeräte und Medien zu erheben, denn Kassetten- und Videorekorder dienten fast ausschließlich zum Kopieren geschützter Werke. Doch mit der digitalen Revolution wurde alles erheblich komplizierter. Da fast niemand mehr analoge Geräte und Leermedien für private Aufnahmen benutzte, erschien es logisch, Abgaben auf deren digitale Nachfolger zu erheben, um die Rechteinhaber für die Verluste zu entschädigen, die ihnen durch Privatkopien entstanden. Dies wurde jedoch von der IT-Branche, Benutzerverbänden und sogar einigen Wissenschaftlern heftig kritisiert. Diese monierten, dass die Erhebung von Pauschalabgaben auf digitale Aufnahmegeräte und Leermedien über den ursprünglichen Zweck von Abgaben für Privatkopien hinausgehen könnte. In der heutigen Zeit, wo jede Information auf Bits und Bytes reduziert wird, und jede Kommunikation in Form von Nullen und Einsen stattfindet, könne ein Aufnahmegerät oder -medium gleichermaßen dazu verwendet werden, das neueste Album von Lady Gaga zu kopieren, den Jahresabschluss einer Firma zu archivieren oder die Fotos vom letzten Sommerurlaub zu sichern. Ein Abgabensystem für Privatkopien, das Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung besteuere, ohne deren tatsächliche Verwendung zu berücksichtigen, könne zu einer Vergütung der Rechteinhaber für Kopiervorgänge führen, die nichts mit deren kreativer Arbeit zu tun hätten.

Während IT-Branche und Benutzerverbände gegen Abgaben für Privatkopien wettern, werden gleichzeitig verschiedene Vorschläge erarbeitet, um das Konzept der Pauschalabgaben auf das Filesharing im Internet auszuweiten (z. B. in Deutschland mit einer Kulturflatrate oder in Frankreich mit einer *licence globale*). Danach kann eine Filesharingabgabe, die Internetnutzer zusätzlich zu ihrem Pauschaltarif für den Internetzugang zahlen, zu einer angemessenen Vergütung für die Rechteinhaber führen und das Problem der Raubkopien im Internet (zumindest teilweise) lösen. Offenbar stehen Abgaben für Privatkopien also am Scheideweg: Einige sprechen sich für ihre Minimierung aus, andere für ihre Ausweitung, und wieder andere möchten den Status quo beibehalten.

Der vorliegende Artikel zeichnet den Weg nach, der an diesen Scheideweg geführt hat. Der erste Teil enthält eine kurze Geschichte der Abgaben für Privatkopien und eine Beschreibung des rechtlichen Status quo. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Ausweitung der Abgaben auf das digitale Umfeld wird insbesondere auf die jüngste Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Padawan gegen SGAE und deren Auswirkungen auf Spanien und andere EU-Mitgliedstaaten eingegangen. Der zweite Teil stellt Vorschläge vor, nach denen das Filesharing im Internet legalisiert und im Gegenzug ein Vergütungssystem für Rechteinhaber eingeführt werden soll. Im Anschluss folgen eine rechtliche Analyse möglicher Modelle und eine Vorstellung der Kontroverse, die darüber geführt wird. Der Artikel schließt mit einigen Bemerkungen zur Zukunft des privaten Kopierens.

3) Für weitere Details zur Geschichte der Abgaben für Privatkopien siehe P.B. Hugenholtz, L. Guibault, S. van Geffen, *The Future of Levies in a Digital Environment*, abrufbar unter: <http://www.ivir.nl/publications/other/DRM&levies-report.pdf>

II. Abgaben für Privatkopien

„If you can't beat them, join them“ („Wenn du sie nicht schlagen kannst, folge ihnen“), lautet ein englisches Sprichwort. Doch besser noch, als sich dem Gegner anzuschließen, ist es, ihn zur Kasse zu bitten. Obwohl Rechteinhaber durch die Herstellung von Privatkopien erhebliche wirtschaftliche Einbußen haben, kann dieses Verhalten weder kontrolliert oder lizenziert noch wirksam verhindert werden. Die beste Möglichkeit zur Entschädigung der Rechteinhaber ist daher die Genehmigung der Privatkopie als Ausnahme vom Exklusivrecht der Rechteinhaber auf Vervielfältigung und die Koppelung dieser Ausnahme an die Verpflichtung, die Rechteinhaber zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt üblicherweise in Form einer Pauschalabgabe, die Herstellern, Importeuren oder Händlern analoger oder digitaler Geräte oder Medien, mit deren Hilfe Verbraucher Privatkopien anfertigen können, auferlegt wird.⁴

Nach Auffassung von Jörg Reinbothe, dem ehemaligen Leiter des Referats „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ der Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission, standen hinter der Einführung von Ausnahmen für Privatkopien in Verbindung mit Abgabensystemen folgende politische Gründe:

- **Durchsetzbarkeit:** Das Exklusivrecht auf Vervielfältigung ist im privaten Bereich nicht oder zumindest nicht ohne schwerwiegende Eingriffe in den Datenschutz durchsetzbar.
- **Marktaufteilung:** Durch das Aufkommen der Technologie für Privatkopien ist ein neuer Markt für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke entstanden. Den größten Nutzen aus diesem Markt ziehen Hersteller von Aufnahmegegeräten und unbespielten Leermedien. Pauschalabgaben ermöglichen den Rechteinhabern den Zugriff auf ihren Anteil an diesem Markt.
- **Gerechtigkeit:** Diese steht in direktem Zusammenhang mit dem Dreistufentest nach dem Berner Übereinkommen und anderen Abkommen (siehe unten), der die Bedingungen für jede Einschränkung des Rechts auf Vervielfältigung festlegt.
- **Angemessenheit:** Die Entschädigung für Privatkopien wird kollektiv verwaltet und kommt daher eher kleinen Rechteinhabern zugute als Exklusivrechte, die diese nicht individuell nutzen können. So bieten Abgaben allen Rechteinhabern, ob klein oder groß, die Möglichkeit, am Markt teilzunehmen und eine „angemessene Entschädigung“ zu erhalten.
- **Einfacher Zugang:** Das Pauschalabgabensystem ermöglicht es den Verbrauchern, Privatkopien anzufertigen und gleichzeitig die wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber angemessen zu berücksichtigen.
- **Nationale Behandlung:** Die Festlegung der Begünstigten erfolgt durch das einzelstaatliche Recht der die Abgaben jeweils erhebenden Mitgliedstaaten. Die Vergütung wird mit den Rechteinhabern geteilt, die der einzelstaatlichen Behandlung unterliegen.⁵

1. Die Ausnahme für Privatkopien auf EU-Ebene

Die Ausnahme für Privatkopien und die entsprechenden Pauschalabgaben wurde auf EU-Ebene durch die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (nachfolgend InfoSoc-Richtlinie)

4) Siehe Europäische Kommission, *Background Document „Fair Compensation for Acts of Private Copying“*, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/levy_reform/background_en.pdf

5) J. Reinbothe, *„Private Copying, Levies and DRMs against the Background of the EU Copyright Framework“*, DRM Levies Conference, 8. September 2003, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/documents/2003-speech-reinbothe_en.htm

bis zu einem gewissen Grad harmonisiert.⁶ Ziele der InfoSoc-Richtlinie waren die Anpassung der Rechtslage zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten an die technischen Entwicklungen sowie die Umsetzung der wichtigsten internationalen Verpflichtungen aus den beiden im Dezember 1996 im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) geschlossenen Verträgen zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (WIPO-Urheberrechtsvertrag⁷ und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger⁸) in das Gemeinschaftsrecht.

Die Richtlinie harmonisierte die Rechte auf Vervielfältigung, Vertrieb und öffentliche Wiedergabe sowie den rechtlichen Schutz von Kopierschutzeinrichtungen und Rechtemanagement-Systemen. Außerdem enthält sie eine umfassende optionale Liste von Ausnahmen von den Urheberrechten. Artikel 2 der InfoSoc-Richtlinie definiert das Vervielfältigungsrecht als das ausschließliche Recht, „die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:

- (a) für die Urheber in Bezug auf ihre Werke,
- (b) für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen
- (c) für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger,
- (d) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und die Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,
- (e) für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.“

Dieses exklusive Vervielfältigungsrecht wird durch eine Liste nicht-obligatorischer Ausnahmen und Beschränkungen abgeschwächt. Im Hinblick auf Privatkopien bestimmt Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen zum Vervielfältigungsrecht u. a. „in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen gemäß Artikel 6 auf das betreffende Werk oder den betreffenden Schutzgegenstand angewendet wurden“ vorsehen können.

Aus der Definition von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie lassen sich für die Ausnahme für Privatkopien folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Das häufig zitierte „Recht auf Privatkopie“ ist tatsächlich eine Ausnahme von einem Exklusivrecht von Urhebern und anderen Rechteinhabern.
- Das Medium, auf dem die Kopie angefertigt wird, ist nicht von Bedeutung.
- Die Kopie muss von einer natürlichen Person angefertigt werden, was Unternehmen und öffentliche Stellen vom Geltungsbereich der Ausnahme ausschließt.
- Kommerzielle Zwecke sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Rechteinhaber müssen einen gerechten Ausgleich erhalten.

6) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001L0029:DE:NOT>

7) WIPO-Urheberrechtsvertrag, abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:089:0008:0014:DE:PDF>

8) WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:089:0015:0023:DE:PDF>

- Die Anwendung technischer Kopierschutzmaßnahmen durch den Rechteinhaber muss bei der Bemessung des angemessenen Ausgleichs berücksichtigt werden.⁹

Außerdem müssen Mitgliedstaaten, die diese Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Recht auf Vervielfältigung einführen möchten, gemäß Art. 5 Abs. 5 der InfoSoc-Richtlinie den sogenannten Dreistufentest beachten, der vorsieht, dass Ausnahmen und Beschränkungen nur „in bestimmten Sonderfällen“ angewandt werden dürfen, in denen „die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden“.

2. Gerechter Ausgleich

Um Rechteinhaber für Verluste durch Privatkopien zu entschädigen, schreibt die InfoSoc-Richtlinie einen gerechten Ausgleich vor. Die Richtlinie nennt die möglichen Schäden, die den Rechteinhabern durch Privatkopien entstehen können, als ein „brauchbares Kriterium“, um die Form, die Einzelheiten und die etwaige Höhe des gerechten Ausgleichs festzulegen. Ein Ausgleichsanspruch der Rechteinhaber kann jedoch ausscheiden, wenn diese bereits eine Zahlung in anderer Form – z. B. als Teil einer Lizenzgebühr – erhalten haben. In Fällen, in denen dem Rechteinhaber nur ein geringfügiger Nachteil entstünde, kann die Notwendigkeit eines Ausgleichs ebenfalls entfallen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Vorgaben zum gerechten Ausgleich nur auf rechtmäßig gemachte Privatkopien beziehen und daher beim Vorliegen von Urheberrechtsverletzungen keine Anwendung finden.

Zurzeit besteht in 25 EU-Mitgliedstaaten eine Ausnahme für Privatkopien. Lediglich die beiden EU-Staaten Großbritannien und Irland haben sich gegen eine solche Regelung entschieden. Gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie muss Rechteinhabern für Privatkopien ein gerechter Ausgleich gewährt werden, wobei es die Richtlinie jedoch den Mitgliedstaaten überlässt, wie sie diese Verpflichtung umsetzen. Von den 25 Mitgliedstaaten, die Privatkopien erlauben, haben 23 ein Pauschalabgabensystem eingeführt.

Nur vier Mitgliedstaaten haben kein Pauschalabgabensystem eingeführt. Großbritannien und Irland benötigen kein solches System, da dort keine Ausnahme für Privatkopien gilt. Malta und Luxemburg haben zwar eine solche Ausnahme in ihr Recht aufgenommen, jedoch kein Pauschalabgabensystem geregelt.

Es überrascht nicht, dass bei der Pauschalabgabe erhebliche Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten bestehen, denn die von der InfoSoc-Richtlinie vorgesehene Harmonisierung der Ausnahme für Privatkopien greift nur partiell und lässt den nationalen Gesetzgebern weitreichende Optionen und den Gerichten viel Raum für Auslegungen.¹⁰

3. Der Fall Padawan

Die Tendenz zur Ausweitung der Pauschalabgabe stößt seit einiger Zeit auf Kritik, insbesondere von Vertretern der IT-Industrie, der Verbraucherverbände und der Wissenschaft. Ein Pauschalabgabensystem, das Geräte und Medien für digitale Vervielfältigungen abgabepflichtig macht, geht nach Meinung der Kritiker über den Geltungsbereich von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie hinaus, da der gerechte Ausgleich nach Erwägungsgrund 35 der Richtlinie nur der angemessenen Vergütung der Rechteinhaber für die Nutzung ihrer geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände dient. Diese Kritiker mussten jedoch warten, bis der Gerichtshof der

9) Für weitere Informationen zum Zusammenspiel zwischen der Ausnahme für Privatkopien und technischen Schutzmaßnahmen siehe z. B. Cabrera Blázquez, F.J., *Digital Rights Management Systems (DRMS): Jüngste Entwicklungen in Europa*, abrufbar unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus1_2007.pdf

10) Für ein vollständiges Bild der Systeme in allen EU-Mitgliedstaaten siehe den Abschnitt ZOOM in dieser Veröffentlichung.

Europäischen Union (EuGH) im Oktober 2010 ein Grundsatzurteil zur Anwendbarkeit von Abgaben für Privatkopien auf Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung fällte. In seiner Entscheidung in der Rechtssache Padawan gegen SGAE¹¹ klärte der Gerichtshof wichtige Fragen, z. B. nach der einheitlichen Auslegung des Begriffs des gerechten Ausgleichs bzw. der angemessenen Vergütung, nach dem Zahlungspflichtigen und nach dem Verhältnis zwischen der Auferlegung der Abgabe und der Verwendung von Aufnahmegegeräten oder –medien zur Anfertigung von Privatkopien.

3.1. Das Urteil des EuGH

Die Parteien in dieser Sache waren die *Sociedad General de Autores y Editores* (eine spanische Verwertungsgesellschaft für Urheber und Herausgeber – SGAE) und Padawan (ein spanisches Unternehmen, das CD-Rs, CD-RWs, DVD-Rs und MP3-Player vermarktet). Die SGAE verlangte von Padawan die Zahlung der Pauschalabgabe für die Jahre 2002 bis 2004. Die beklagte Firma Padawan, widersprach der Klage, da die unterschiedslose, vom beabsichtigten Zweck (private Nutzung oder andere freiberufliche oder gewerbliche Aktivitäten) unabhängige Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf digitale Medien nicht mit der InfoSoc-Richtlinie vereinbar sei. Am 14. Juni 2007 gab der *Juzgado de lo Mercantil No 4 de Barcelona* (Handelsgericht Nr. 4 Barcelona) der Klage von SGAE in ihrer Gesamtheit statt und verurteilte Padawan zur Zahlung von 16.759,25 EUR zuzüglich Zinsen. Padawan legte bei der *Audiencia Provincial de Barcelona* (Provinzgericht Barcelona) gegen das Urteil Berufung ein. Am 15. September 2008 verwies die *Audiencia Provincial de Barcelona* die Sache zur Vorabentscheidung gemäß Art. 234 EG an den Gerichtshof der Europäischen Union.¹² Das Gericht in Barcelona stellte dem EuGH folgende Fragen:

- „Impliziert der Begriff ‚gerechter Ausgleich‘ in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG eine Harmonisierung, unabhängig von der Befugnis der Mitgliedstaaten diejenigen Vergütungssysteme auszuwählen, die sie für die Durchsetzung des Rechts auf einen ‚gerechten Ausgleich‘ für die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, die von der Einführung der Ausnahme für Privatkopien vom Recht auf Vervielfältigung betroffen sind, als sachgerecht erachten?
- Sind die Mitgliedstaaten unabhängig von dem System, das sie für die Bestimmung des gerechten Ausgleichs anwenden, verpflichtet, zwischen den Beteiligten – auf der einen Seite die Inhaber der Rechte des geistigen Eigentums, die von der Ausnahme für Privatkopien betroffen sind, als Gläubiger des Ausgleichs und auf der anderen Seite die unmittelbar oder mittelbar zu seiner Zahlung Verpflichteten – Ausgewogenheit herbeizuführen, und wird diese Ausgewogenheit durch die Rechtfertigung des gerechten Ausgleichs bestimmt, die darin besteht, den sich aus der Ausnahme für Privatkopien ergebenden Schaden zu beseitigen?
- Muss in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat sich für ein System der Gebühr oder Abgabe auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung entscheidet, diese Gebühr (der gerechte Ausgleich für Privatkopien) notwendigerweise nach dem durch Art. 5 Abs. 2 Buchst. b verfolgten Zweck und dem Kontext dieser Vorschrift mit dem mutmaßlichen Gebrauch der Anlagen und Medien zur Anfertigung von Vervielfältigungen, die von der Ausnahme für Privatkopien begünstigt sind, im Zusammenhang stehen, so dass die Erhebung der Gebühr gerechtfertigt wäre, wenn die Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung mutmaßlich für die Anfertigung von Privatkopien verwendet werden, andernfalls aber nicht?
- Ist bei einem System der ‚Abgabe‘ für Privatkopien die unterschiedslose Anwendung dieser ‚Abgabe‘ auf Unternehmen und Freiberufler, die Geräte und Medien zur digitalen

11) Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Dritte Kammer), Rechtssache C-467/08, 21. Oktober 2010, abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=de&num=79898978C19080467&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET>

12) Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EG, eingereicht von der Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien) mit Entscheidung vom 15. September 2008.

Vervielfältigung eindeutig zu anderen Zwecken als dem der privaten Vervielfältigung erwerben, mit dem Begriff des ‚gerechten Ausgleichs‘ vereinbar?

- Ist das vom spanischen Staat eingeführte System, die Abgabe für Privatkopien auf sämtliche Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung unterschiedslos zu erheben, mit der Richtlinie 2001/29/EG vereinbar, soweit ein angemessenes Verhältnis zwischen dem gerechten Ausgleich und der ihn rechtfertigenden Einschränkung des Vervielfältigungsrechts durch die Zulässigkeit von Privatkopien nicht mehr besteht, weil er weitgehend auf anders gelagerte Sachverhalte angewendet wird, bei denen keine Beschränkung von Rechten gegeben ist, die den finanziellen Ausgleich rechtfertigt?“

In Bezug auf das spanische Pauschalabgabensystem regelt Art. 25 der *Ley de Propiedad Intelectual* (Gesetz über das geistige Eigentum – LPI)¹³ den gerechten Ausgleich für die „ausschließlich für den privaten Gebrauch vorgenommene Vervielfältigung durch Geräte oder Vorrichtungen nicht drucktechnischer Art von Werken, die in Form von Büchern oder ihnen durch Rechtsverordnung gleichgestellten Veröffentlichungen oder andere Ton-, Bild- oder audiovisuelle Träger verbreitet werden“. Diese Vervielfältigungen begründen einen Anspruch auf einen gerechten und einmaligen Ausgleich für jede der genannten Vervielfältigungsformen. Inhaber dieses Ausgleichsanspruchs sind die Urheber der Werke, die in einer der vorstehend genannten Formen öffentlich verwertet werden, sowie die Herausgeber, die Hersteller von Ton- und Bildträgern sowie die ausübenden Künstler, deren Darbietungen auf den Ton- oder Bildträgern aufgezeichnet worden sind. Die kollektive Verwaltung des Ausgleichs ist obligatorisch. Schuldner dieses Ausgleichs sind in Spanien ansässige Hersteller, sofern sie als Händler tätig sind, sowie Personen, die entsprechende Anlagen, Geräte und Datenträger außerhalb des spanischen Gebiets zum Zweck des Handels oder der Nutzung innerhalb desselben erwerben. Händler, Großhändler und Einzelhändler haften gesamtschuldnerisch mit ihren Lieferanten der betreffenden Produkte für die Zahlung des Ausgleichs, es sei denn, sie weisen nach, dass sie den Ausgleich bereits tatsächlich geleistet haben.

In seinem Urteil vom 21. Oktober 2010 nahm der EuGH eine Reihe wichtiger Klarstellungen für die Zukunft der Abgabe für Privatkopien vor:

- Das Konzept des „gerechten Ausgleichs“ ist als autonomer Begriff des EU-Rechts zu betrachten und EU-weit einheitlich auszulegen. Weder Art. 5 Abs. 2 Buchst. b noch eine andere Bestimmung der InfoSoc-Richtlinie enthält hinsichtlich dieses Begriffs einen Verweis auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten. Insofern folgt aus den Erfordernissen sowohl der Anwendung des EU-Rechts als auch des Gleichheitssatzes, dass eine Vorschrift des Unionsrechts in der Regel in der gesamten Europäischen Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss, wobei der Kontext der Vorschrift und das mit der fraglichen Regelung verfolgte Ziel zu berücksichtigen sind.¹⁴
- Die Mitgliedstaaten haben die Befugnis, innerhalb der vom EU-Recht und insbesondere von der InfoSoc-Richtlinie auferlegten Grenzen die Form, die Art und Weise der Finanzierung und Erhebung sowie die Höhe dieses gerechten Ausgleichs festzulegen.
- Der gerechte Ausgleich ist auf der Grundlage des Kriteriums des Schadens zu berechnen, der den Urhebern geschützter Werke infolge der Einführung der Ausnahme für Privatkopien entstanden ist.

13) Siehe *Real Decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril, por el que se aprueba el Texto Refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, regularizando, aclarando y armonizando las disposiciones legales vigentes sobre la materia* (Königliches Gesetzesdekret 1/1996 vom 12. April 1996 zur Genehmigung der Neufassung des Gesetzes über das geistige Eigentum). Dieses Königliche Gesetzesdekret wurde im Rahmen der Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie durch das Gesetz 23/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung der durch das Königliche Gesetzesdekret 1/1996 genehmigten Neufassung des Gesetzes über das geistige Eigentum (BOE Nr. 162 vom 8. Juli 2006, S. 25561) geändert. Eine konsolidierte Fassung (mit weiteren Änderungen bis 2011) ist abrufbar unter: <http://civil.udg.es/normacivil/estatal/reals/Lpi.html>

14) Das Urteil zitiert hier die Urteile Ekro, 327/82, Slg. 1984, 107, Randnr. 11; Linster, C-287/98, Slg. 2000, I-6917, Randnr. 43; und A, C-523/07, Slg. 2009, I-2805, Randnr. 34.

- Das Kopieren von Werken durch eine natürliche Person zu privaten Zwecken kann einen Schaden für den Rechteinhaber begründen. Grundsätzlich ist die betreffende Person verpflichtet, den Schaden des Rechteinhabers auszugleichen. Es ist jedoch praktisch unmöglich, die privaten Nutzer fallweise zu identifizieren und sie zu verpflichten, den Rechteinhabern einen Ausgleich zu zahlen. Darüber hinaus erweist sich der Schaden, der sich aus der privaten Nutzung ergeben kann, einzeln betrachtet möglicherweise als geringfügig. Abgabensysteme für Privatkopien, die diejenigen belasten, die Privatpersonen Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung zur Verfügung stellen oder Vervielfältigungsdienstleistungen für sie erbringen, sind daher akzeptabel, weil deren Tätigkeit die tatsächliche Voraussetzung dafür darstellt, dass natürliche Personen Privatkopien erhalten können. Außerdem können die Kosten der Abgabe für Privatkopien in den Preis einfließen, mit dem der Endnutzer belastet wird. Dieser wird dadurch zum indirekten Schuldner des gerechten Ausgleichs.
- Die mit der Abgabe belasteten Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung müssen zur Anfertigung von Privatkopien genutzt werden können und dem Rechteinhaber Schaden zufügen können. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie ist so auszulegen, dass zwischen der Anwendung der Abgabe auf Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung und deren Gebrauch für private Vervielfältigungen ein notwendiger Zusammenhang besteht.
- Die unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf alle Arten von Geräten und Medien zur digitalen Vervielfältigung, auch in dem angesprochenen Fall, dass diese von anderen als natürlichen Personen zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien erworben werden, steht nicht in Einklang mit Art. 5 Abs. 2 der InfoSoc-Richtlinie.
- Wenn die Geräte oder Medien zur digitalen Vervielfältigung natürlichen Personen zu privaten Zwecken überlassen worden sind, ist es für die Anwendung der Abgabe für Privatkopien nicht erforderlich, nachzuweisen, dass tatsächlich Privatkopien angefertigt wurden. Hier reicht die bloße Möglichkeit aus, dass dem Rechteinhaber ein Schaden entstanden ist.

3.2. Auswirkungen des Padawan-Urteils in Spanien

Der EuGH lässt die Frage offen, ob das spanische System den Bestimmungen über die Ausnahme für Privatkopien in der InfoSoc-Richtlinie entspricht. Der EuGH erinnert daran, dass er „außerhalb von Vertragsverletzungsverfahren nicht befugt ist, über die Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift mit dem Unionsrecht zu befinden“. Hierfür ist, erforderlichenfalls nach Einholung einer Vorabentscheidung des EuGHs über Bedeutung und Auslegung dieses Rechts, das vorliegende Gericht zuständig.¹⁵

Am 2. März 2011 nahm die *Audiencia Provincial de Barcelona* das Urteil des EuGHs zur Kenntnis und entschied,¹⁶ dass Art. 25 LPI im Sinne dieses Urteils auszulegen sei. Daher könne die in Art. 25 LPI vorgesehene unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien, insbesondere im Hinblick auf Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als dem Anfertigen von Privatkopien vorbehalten sind, nicht als gerecht betrachtet werden. Im nächsten Schritt war zu entscheiden, ob die beklagte Firma Padawan, die fälligen Abgaben für Privatkopien für die Jahre 2002 bis 2004 bezahlen muss. Tatsächlich handelte es sich bei vielen Kunden der Beklagten um Unternehmen. Da das Gericht nicht feststellen konnte, welche Geräte und Leermedien an Unternehmen und welche an Privatpersonen verkauft worden waren, gab es der Berufung statt und entschied, dass die Beklagte zur Zahlung der von der SGAE geforderten Abgaben für Privatkopien nicht verpflichtet ist.

15) Siehe Triveneta Zuccheri u. a./Kommission, C-347/87, Slg. 1990, I-1083, Randnr. 16.

16) Urteil der *Audiencia Provincial de Barcelona* (Provinzgericht Barcelona), Rechtssache Padawan gegen SGAE, 2. März 2011, abrufbar unter: <http://www.institutoautor.org/uploads/website/docs/2157-2-STPADAWAN.pdf>

Bemerkenswert ist jedoch, dass ein anderes spanisches Gericht, der *Juzgado de lo Mercantil número 6 bis de Madrid*, in einem ähnlichen Fall am 28. Februar 2011 ein Urteil¹⁷ fällte, das der Entscheidung der *Audiencia Provincial de Barcelona* im Fall Padawan widerspricht. Das Madrider Gericht entschied, dass die in Anspruch genommene spanische Firma (die Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung verkauft) dem der Klägerin (hier der EGEDA, einer spanischen Verwertungsgesellschaft für Produzenten audiovisueller Werke) Informationen über die Zahl der von ihr verkauften Anlagen und Medien zur digitalen Vervielfältigung bereitstellen muss, um den gerechten Ausgleich zu berechnen, den er der EGEDA schuldet.

Die Auswirkungen des EuGH-Urteils reichen weit über den Fall Padawan hinaus. So ist etwa ungeklärt, was mit den Abgaben geschehen soll, die von den Verwertungsgesellschaften in Übereinstimmung mit spanischem Recht, aber unter Verstoß gegen EU-Recht bereits vereinnahmt worden sind. Müssen Verwertungsgesellschaften unzulässigerweise kassierte Abgaben für Privatkopien an Unternehmen, Freiberufler und öffentliche Stellen zurückzahlen? Die Verwertungsgesellschaften haben bereits erklärt, sie würden das Geld nicht zurückzahlen, denn die Padawan-Entscheidung gelte nicht rückwirkend.¹⁸ Einige öffentliche Stellen haben jedoch angekündigt, dass sie ihrerseits die in der Vergangenheit gezahlten Abgaben für Privatkopien zurückfordern werden.¹⁹

Um die Sache weiter zu erschweren, hob die spanische *Audiencia Nacional* (Nationaler Gerichtshof) am 22. März 2011 aus formalen Gründen die spanische Verordnung²⁰ auf, welche festlegte, für welche Geräte und Leermedien Abgaben für Privatkopien anfallen.²¹ Gegen diese Verordnung hatte der Internet-Nutzerverband *Asociación de Internautas*²² (AI) vor den spanischen Gerichten geklagt. Der Klage lagen ähnliche Überlegungen wie im Fall Padawan zugrunde; insbesondere wurde sie darauf gestützt, dass die unterschiedslose, vom beabsichtigten Zweck (private Nutzung oder andere freiberufliche oder gewerbliche Aktivitäten) unabhängige Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf alle Arten digitaler Geräte und Leermedien willkürlich und somit rechtswidrig sei. Außerdem wies AI auf Verfahrensmängel bei der Verabschiedung der Verordnung hin, etwa das Fehlen der vorgeschriebenen Stellungnahme des *Consejo de Estado* (Staatsrat) und anderer obligatorischer Berichte. Die *Audiencia Nacional* machte es sich in ihrem Urteil leicht und hob die Verordnung aufgrund der genannten Verfahrensmängel auf, ohne darüber zu entscheiden, ob die Bestimmungen über Abgaben für Privatkopien rechtmäßig sind. Die logische Folge dieses Urteils wäre, dass nun wieder die früheren Bestimmungen von 2006 über Abgaben für Privatkopien gälten.²³ Die spanischen Verwertungsgesellschaften haben jedoch bereits angekündigt, dass sie das Urteil vor dem Obersten Gerichtshof anfechten wollen,²⁴ so dass über diesen Fall noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Derweil wächst die Unsicherheit über die aktuelle Anwendung von Abgaben für Privatkopien in Spanien, insbesondere hinsichtlich des Schicksals der Zahlungen, die bereits unter einem mutmaßlich mangelhaften System geleistet wurden.

Für die Zukunft hat die spanische Regierung angekündigt, dass sie die aktuelle Gesetzgebung ändern wolle, um sie an das EuGH-Urteil anzupassen. Das kürzlich verabschiedete Gesetz über

17) Urteil des Juzgado de lo Mercantil número 6 bis de Madrid (Handelsgericht Madrid Nr. 6 bis), 28. Februar 2011, abrufbar unter: <http://www.institutoautor.org/uploads/website/docs/2157-1-Egeda.pdf>

18) *Las sociedades de gestión rechazan devolver dinero por el canon*, elpais.com, 25. Oktober 2010, abrufbar unter: http://www.elpais.com/articulo/cultura/sociedades/gestion/rechazan/devolver/dinero/canon/elpepucul/20101025/elpepucul_8/Tes

19) Siehe z. B. *La Generalitat de Catalunya reclamará a la SGAE la devolución del canon digital*, facua.org, 11. November 2010, abrufbar unter: <https://www.facua.org/es/noticia.php?Id=5422&IdAmbito=21>

20) *Orden PRE/1743/2008, de 18 de junio, por la que se establece la relación de equipos, aparatos y soportes materiales sujetos al pago de la compensación equitativa por copia privada, las cantidades aplicables a cada uno de ellos y la distribución entre las diferentes modalidades de reproducción*, abrufbar unter: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/o1743-2008-pre.html

21) Urteil der *Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo, sección tercera*, 22. März 2011, abrufbar unter: <http://estaticos.elmundo.es/documentos/2011/03/24/canon.pdf>

22) <http://www.internautas.org/>

23) Siehe *Disposición Transitoria Única de la Ley 23/2006, de 7 de julio, por la que se modifica el texto refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, aprobado por el Real Decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril*, abrufbar unter: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Privado/l23-2006.html#dtu

24) http://www.finanzas.com/noticias/formacion/2011-04-10/463004_entidades-gestoras-derechos-autor-recurriran.html

nachhaltiges Wirtschaften enthält eine etwas kuriose Bestimmung: Diese sieht vor, dass die Regierung vor Juni 2011 Maßnahmen ergreifen soll, um die spanische Regelung zum gerechten Ausgleich für Privatkopien zu ändern, indem sie ein königliches Dekret beschließt, um die volle Übereinstimmung mit dem Rechtsrahmen und der Rechtsprechung der Europäischen Union zu erreichen.²⁵

3.3. Auswirkungen in anderen EU-Mitgliedstaaten?

In einer Pressemitteilung zum Urteil des EuGH begrüßte der europäische Dachverband der Verwertungsgesellschaften GESAC (*Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs*) die Bestätigung des EuGH, „dass Abgabensysteme für Privatkopien einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen von Urhebern und Nutzern urheberrechtlich geschützter Inhalte erzielen“, sowie den Umstand, dass das Urteil „eine Reihe strittiger Punkte im Zusammenhang mit der Frage klärt, welcher gerechte Ausgleich Urhebern und Komponisten für diese Vervielfältigungen zusteht“.²⁶ Im Hinblick auf die Aspekte des Urteils, die die Nutzung für geschäftliche Zwecke betreffen, erwartet die GESAC (wenn überhaupt eine, dann jedenfalls) keine bedeutenden Änderungen nationaler Gesetze. Die nationalen Abgabensysteme für Privatkopien in der EU enthielten bereits Lösungen für die Umsetzung des vom EuGH festgehaltenen Grundsatzes, dass Abgaben für Privatkopien nicht auf solche Kopien anwendbar seien, die Unternehmen mit von ihnen erworbenen Anlagen, Geräten und Medien zur digitalen Vervielfältigung für berufliche Zwecke anfertigten. Die GESAC verweist auf das Beispiel der nordischen Region, wo es einen Mechanismus von Ausnahmen und Rückerstattungen für berufliche Nutzer gebe. In anderen Ländern wie Frankreich werde der Umstand, dass einige der mit Abgaben belasteten Produkte von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen zu anderen Zwecken als zur Anfertigung von Privatkopien genutzt werden, bei der Tarifberechnung für die Abgaben berücksichtigt. Aus diesem Grund haben die französischen Verwertungsgesellschaften kürzlich erklärt, die französische Rechtslage genüge den Anforderungen des EuGH-Urteils.²⁷ Eine ähnliche Position vertreten z. B. auch die deutsche Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)²⁸ und die belgische *Société de Gestion Collective pour la Copie Privée d'Oeuvres Sonores et Audiovisuelles* (Verwertungsgesellschaft für akustische und audiovisuelle Werke – Auvibel).²⁹

Vertreter der europäischen IT-Industrie legen der Entscheidung dagegen ein anderes Verständnis zugrunde: Die *European Imaging Association* (EURIMAG) sieht in dem Urteil „die klare Aussage, dass die Ansprüche auf Urheberrechtsabgaben auf Geräte, die von Unternehmen genutzt werden, rechtswidrig sind“, und fordert die Europäische Kommission und die Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf, die Gelegenheit der kommenden Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung als Chance zu nutzen, um die „Mängel der bestehenden Systeme für Urheberrechtsabgaben“ zu beseitigen.³⁰ Für DIGITALEUROPE verbietet das Padawan-Urteil „die unterschiedslose Anwendung von Urheberrechtsabgaben auf Geräte, die zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden.“ Es sei „ein Präjudiz für die Schaffung eines ausgewogeneren Ausgleichssystems.“³¹ Auf der nationalen Ebene sind die Reaktionen ähnlich: In Deutschland beispielsweise fordert BITKOM die Bundesregierung

25) Siehe *Disposición adicional duodécima* (zwölfte Zusatzbestimmung) der Ley 2/2011, de 4 de marzo, de Economía Sostenible (Gesetz über nachhaltiges Wirtschaften, Gesetz 2/2011 vom 4. März 2011), abrufbar unter: <http://www.boe.es/boe/dias/2011/03/05/pdfs/BOE-A-2011-4117.pdf>

26) Pressemitteilung der GESAC, 29. Oktober 2010, abrufbar unter: http://www.gesac.org/ENG/NEWS/COMMUNIQUESPRESSE/download/COMMUNIQUESEN_20101029_GESAC%20welcomes%20the%20ECJ%E2%80%99s%20confirmation%20in%20the%20SGAE-Padawan%20decision%20.pdf

27) Siehe die Pressemitteilung von Sorecop, Copie France, Sofia, Sorimage vom 22. Oktober 2010, abrufbar unter: <http://www.copieprivee.org/Communique-de-Sorecop-Copie-France.html>

28) Siehe EuGH entscheidet über Anwendungsbereich des Vergütungsanspruchs für private Vervielfältigung, abrufbar unter: <https://www.gema.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/presse-details/article/eugh-entscheidet-ueber-anwendungsbereich-des-verguetungsanspruchs-fuer-private-vervielfaeltigung.html>

29) Siehe *Suite à l'arrêt Padawan vs SGAE CJUE (C467/08): la rémunération pour copie privée tient la route*, abrufbar unter: <http://www.auvibel.be/fr/actualites/p/detail/suite-a-larret-padawan-vs-sgae-cjue-c46708-la-remuneration-pour-copie-privee-tient-la-route>

30) Siehe *EU Highest Court confirms copyright levies on devices sold to businesses are illegal*, abrufbar unter: http://www.eurimag.eu/index.php?option=com_flexicontent&view=items&cid=8&id=59&Itemid=12

31) Siehe *Court Ruling on Copyright Levies Paves the Way for Change*, 21. Oktober 2010, abrufbar unter: http://www.digitaleurope.org/index.php?id=32&id_article=504

(unter ausdrücklichem Verweis auf das Padawan-Urteil) auf, die nationalen Vorschriften über Abgaben für Privatkopien an die europäische Gesetzgebung und Rechtsprechung anzupassen und gewerblich genutzte Produkte von der Abgabepflicht zu befreien.³²

Ungeachtet der politischen Kontroverse liegt die endgültige Entscheidung über die Folgen des Padawan-Urteils für die einzelnen Mitgliedstaaten bei den nationalen Gerichten, wie der französische *Conseil d'Etat* kürzlich demonstriert hat. Am 17. Juni 2011 wies der *Conseil d'Etat* die Argumentation der französischen Verwertungsgesellschaften (s. o.) zurück und entschied, dass das französische System, nach dem auch Unternehmen und Behörden die Pauschalabgabe zu entrichten haben, gegen EU-Recht verstößt.³³ Es ist davon auszugehen, dass auch Gerichte anderer Mitgliedstaaten aufgerufen sein werden, über die Bedeutung des Padawan-Urteils zu entscheiden, wobei das Ergebnis von Fall zu Fall variieren kann.

III. Filesharingabgabe: Patentrezept oder Hirngespinnst?

Im Jahr 2006 erklärte der prominente italienische Politiker Roberto Maroni in einem Interview, er habe illegal Musik aus dem Internet heruntergeladen. Musik solle „frei und für alle zugänglich sein“. Dies löste in einem Land, das EU-weit für eine der schlechtesten Bilanzen in Sachen Raubkopien bekannt ist, eine heftige Kontroverse aus.³⁴ Im Jahr 2010 schrieb eine Gruppe von Parlamentariern, Wissenschaftlern und Journalisten gemeinsam mit verschiedenen Verbrauchergruppen einen offenen Brief³⁵ an Maroni (der mittlerweile Innenminister geworden war), in dem sie ihn an seine früheren „Sünden“ erinnerte und ihn bat, die Legalisierung des nichtkommerziellen Filesharings zu unterstützen.

Diese Initiative ist kein Einzelfall: In verschiedenen europäischen Ländern (z. B. Deutschland,³⁶ Frankreich,³⁷ den Niederlanden,³⁸ Belgien³⁹ und Italien⁴⁰) wurden Vorschläge zur Einführung von Vergütungssystemen gemacht, mit denen Rechteinhaber für die Filesharingaktivitäten von Internetnutzern entschädigt werden sollen. Diese Systeme beruhen (mit gewissen Variationen) darauf, dass die Internetnutzer eine monatliche Gebühr an ihren Zugangsprovider zahlen, der diese dann an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften weiterleitet. Ziel dieser Lösungen ist es, das Konzept der Pauschalabgabe für Privatkopien auf die Onlinewelt zu übertragen. Im Folgenden sollen sie daher als „Filesharingabgaben“ bezeichnet werden. Die Befürworter von Filesharingabgaben gehen davon aus, dass es weder möglich noch wünschenswert sei, den bestehenden Austausch zwischen Millionen von Menschen im Internet zu unterbinden. Sie unterstützen aber die Auffassung, dass Rechteinhaber für die unbefugte Weitergabe ihrer Werke

32) Siehe BITKOM zum Korrekturbedarf beim Pauschalabgabensystem, abrufbar unter: http://www.bitkom.org/de/themen/37153_64777.aspx

33) Conseil d'Etat, 17 juin 2011, Canal + distribution et autres, Nos 324816, 325439, 325463, 325468, 325469. Séance du 16 mai 2011 - Lecture du 17 juin 2011, abrufbar unter: <http://www.conseil-etat.fr/cde/node.php?articleid=2363>

34) Siehe *Right-winger sparks piracy debate*, abrufbar unter: <http://www.variety.com/article/VR1117950064?categoryid=19&cs=1>

35) *Lettera aperta al ministro Roberto Maroni per legalizzare gli usi non commerciali del file sharing* (Offener Brief an Minister Roberto Maroni von Parlamentariern, Wissenschaftlern, Journalisten und Verbrauchergruppen, um den Minister aufzufordern, die Legalisierung von nichtkommerziellem Filesharing zu unterstützen), abrufbar unter: <http://www.agoradigitale.org/letteramaroni>

36) Siehe unten.

37) Siehe unten.

38) Siehe *Torrentfreak.com, Dutch Artist Unions Call Government to Legalize File-Sharing*, abrufbar unter: <http://torrentfreak.com/dutch-artist-unions-call-government-to-legalize-file-sharing-101124/>

39) Siehe *Proposition de loi visant à adapter la perception du droit d'auteur à l'évolution technologique tout en préservant le droit à la vie privée des usagers d'Internet (Déposée par M. Benoit Hellings et Mme Freya Piryms)*, 2. März 2010, abrufbar unter: <http://www.bela.be/media/109096/proposition%20de%20loi%20ecolo-groen%20licence%20globale%20hellings-piryms.pdf>

40) Siehe z. B. *Proposta di Legge d'iniziativa dei deputati Beltrandi, Bernardini, Zamparutti, Farina Coscioni, Maurizio Turco, Mecacci, Modifiche alla legge 22 aprile 1941, n. 633, in materia di comunicazione di opere al pubblico da parte di persone fisiche che scambiano archivi attraverso reti digitali per fini personali e senza scopo di lucro, nonché di riproduzione privata dei fonogrammi e videogrammi dalle medesime messi a disposizione del pubblico, presentata il 29 aprile 2008*, abrufbar unter: http://www.camera.it/_dati/leg16/lavori/stampati/pdf/16PDL0008140.pdf

vergütet werden sollten. Ihnen zufolge müssten Internetnutzer eine Pauschalgebühr zahlen, um die Rechteinhaber für Filesharingaktivitäten zu entschädigen, von denen sie bisher nicht spürbar profitierten.⁴¹

Doch dies ist leichter gesagt als getan. Das aktuelle EU-Recht erlaubt keine unbefugte Weitergabe urheberrechtlich geschützter Werke. Eine Filesharingabgabe würde wohl eine weitreichende Änderung der urheberrechtlichen Vorschriften auf einzelstaatlicher wie auch auf EU-Ebene erfordern. Außerdem wirft eine solche Abgabe erhebliche wirtschaftliche und logistische Fragen auf.

1. Rechtliche Analyse

In der analogen Welt war alles ganz einfach: Die Herstellung von Raubkopien war ein gewinnbringendes Geschäft diverser mafiotischer Vereinigungen, das auf der illegalen Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Material auf physischen Trägern basierte. Mit dem Internet kam eine neue Art des Raubkopierens auf: Filesharing. Doch Filesharing ist kein von der Mafia kontrolliertes gewinnbringendes Geschäft, sondern ein freier Austausch von Dateien zwischen einer praktisch unbegrenzten Zahl anonymer Nutzer. Es fehlt somit an einem kommerziellen Aspekt, und manche vertreten die Auffassung, diese Form der Weitergabe von Inhalten sei von der Ausnahme für Privatkopien gedeckt, da sie für den privaten Gebrauch erfolge.

Um zu klären, ob durch Filesharing Urheberrechte verletzt werden, müssen zwei verschiedene Handlungen getrennt betrachtet werden: das Anbieten urheberrechtlich geschützter Werke für Mitglieder eines Netzes (Hochladen) und das Kopieren dieser Werke durch Mitglieder des Netzes (Herunterladen).

Das Hochladen urheberrechtlich geschützter Werke auf Websites und in Filesharingnetze ist das, was in der InfoSoc-Richtlinie als „öffentliche Zugänglichmachung von Werken und anderen Gegenständen in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind“, beschrieben wird. Man spricht hier auch vom „Recht auf Zugänglichmachung“. Dieses Exklusivrecht ist Teil des Rechts auf öffentliche Wiedergabe. Aktuell sehen weder die InfoSoc-Richtlinie noch das TRIPs-Übereinkommen noch die WIPO-Verträge für den nichtkommerziellen bzw. privaten Gebrauch eine Ausnahme vom Recht auf Zugänglichmachung vor. Daher verstößt das Hochladen urheberrechtlich geschützter Werke ins Internet (z. B. in Filesharingnetze oder zu Diensten wie Rapidshare) ohne die erforderliche Genehmigung gegen das Exklusivrecht auf Zugänglichmachung.

Grundsätzlich verstößt das Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke ohne Genehmigung gegen das Vervielfältigungsrecht. Wer jedoch urheberrechtlich geschützte Werke von P2P-Filesharingnetzen herunterlädt, tut dies in der Regel zu „privaten Zwecken“, also um die Werke zu Hause, auf einem Computer, Mobiltelefon oder MP3-Player anzuhören oder anzusehen. Die eigentliche Frage lautet also, ob das Herunterladen unter die Ausnahme für Privatkopien fällt. Zunächst einmal hängt dies davon ab, ob das Recht des betreffenden Landes eine solche Ausnahme vorsieht. Ist dies der Fall, müsste das unberechtigte Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke von P2P-Netzen ferner auch vom Geltungsbereich der Ausnahme gedeckt sein.

Unter den Ländern mit einer Ausnahme für Privatkopien lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:

- Die eine hat die Ausnahme dergestalt angepasst, dass das unberechtigte Herunterladen von Websites oder P2P-Netzen ausdrücklich von ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen ist.
- Die andere hat die Ausnahme bisher in der schon vor der sogenannten digitalen Revolution im nationalen Recht geltenden Form beibehalten.

41) Software ist von solchen Vorschlägen normalerweise ausgenommen.

Die erste Gruppe umfasst Länder wie Deutschland, wo gemäß § 53 Abs. 1 UrhG Privatkopien verboten sind, wenn „zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird“.

Die zweite Gruppe besteht aus Ländern, die im nationalen Recht eine breiter gefasste Ausnahme für Privatkopien beibehalten haben. In solchen Ländern könnte eine wörtliche Gesetzesauslegung zu dem Schluss führen, dass das unberechtigte Herunterladen von der Ausnahme für Privatkopien geschützt wird.

In den Niederlanden beispielsweise haben verschiedene Gerichtsentscheidungen klargestellt, dass das Herunterladen geschützter Werke aus dem Internet ohne Genehmigung von der Ausnahme für Privatkopien gedeckt sei.⁴² Außerdem heißt es in einer Entscheidung des Berufungsgerichts Den Haag sogar, dass die Tatsache, dass das Herunterladen aus einer rechtswidrigen Quelle für den privaten Gebrauch nicht verboten sei, auch bei der Berechnung der Höhe von Abgaben für Privatkopien berücksichtigt werden müsse.⁴³ Diese Rechtslage könnte allerdings durch künftige Gesetzgebung ins Gegenteil verkehrt werden. Im Jahr 2009 veröffentlichte eine parlamentarische Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (der Gerkens-Ausschuss) einen Bericht,⁴⁴ in dem sie ein Verbot des Herunterladens aus rechtswidrigen Quellen nach deutschem Vorbild und eine schrittweise Abschaffung der Abgaben für Privatkopien vorschlug. Der Justizminister erklärte daraufhin, das niederländische Kabinett stimme den Vorschlägen des Ausschusses generell zu.⁴⁵ Zuletzt, am 11. April 2011, veröffentlichte Fred Teeven, der niederländische Staatssekretär für öffentliche Sicherheit und Justiz, eine Erklärung,⁴⁶ in der er eine Modernisierung des niederländischen Urheberrechts anregt.⁴⁷ Unter anderem schlägt er vor, Filesharing zu verbieten und die Abgaben für Privatkopien etwa auf CD- und DVD-Rohlinge abzuschaffen.⁴⁸

In den meisten EU-Ländern ist das Herunterladen von urheberrechtlich geschütztem Material ohne Genehmigung rechtswidrig. Wenn es sich beim Filesharing aber nicht um einen privaten Kopiervorgang handelt, ist es auch nicht durch Abgaben für Privatkopien abgedeckt. Verschiedene Länder führen zurzeit strengere Vorschriften gegen die Weitergabe von urheberrechtlich geschütztem Material ohne Genehmigung ein. Viele Stimmen machen jedoch geltend, dass das Filesharing nicht mehr wegzudenken sei und sich auch durch Zwangsmaßnahmen nicht unterbinden lasse. Es sei an der Zeit, einen anderen Weg zu beschreiten, um sich aus dieser digitalen Zwickmühle zu befreien.

Zwei wegweisende Möglichkeiten, das Filesharing zu legalisieren, wurden aufgezeigt:

- i. eine Ausnahme vom Recht auf Zugänglichmachung,
- ii. eine obligatorische kollektive Wahrnehmung des Rechts auf Zugänglichmachung.

42) Siehe z. B. IRIS 2011-1/41 und IRIS 2011-1/42.

43) Berufungsgericht Den Haag, 15. November 2010, ACI c.s. gegen Stichting De Thuiskopie & SONT, LJN BO3982, 200.018.226/01, 05-2233, abrufbar unter: <http://www.cedar.nl/uploads/files/file/Cedar/uitspraak%20151110.pdf>
Siehe auch <http://merlin.obs.coe.int/iris/2011/1/article42.de.html>

44) Abschlussbericht der Parlamentarischen Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (Gerkens-Ausschuss), Tweede Kamer (Zweite Kammer), 2008-2009, 29 838 und 31 766, Nr. 19. Abrufbar unter:
http://www.tweedekamer.nl/images/Herdruk_rapport_auteursrecht_118-191067.pdf

45) Siehe P. Bernt Hugenholtz, [RIDA 2010] Chronicle of the Netherlands - Dutch copyright law, 2001-2010, abrufbar unter:
http://www.ivir.nl/publications/hugenholtz/RIDA_2010.pdf

46) Staatssecretaris Teeven biedt de Tweede Kamer, mede namens de Minister van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie en de Staatssecretaris van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap de speerpuntenbrief Auteursrecht 20@20 aan (Erklärung des Staatssekretärs für öffentliche Sicherheit und Justiz, Fred Teeven), abrufbar unter:
<http://www.rijksoverheid.nl/documenten-en-publicaties/brieven/2011/04/11/speerpuntenbrief-auteursrecht-20-20.html>

47) Siehe IRIS 2011-5/34.

48) Der Verfasser dankt Kevin van 't Klooster vom Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam für die Informationen über die Lage in den Niederlanden.

Beide Vorschläge setzen die Einführung einer Ausnahme für Privatkopien und eine obligatorische kollektive Wahrnehmung des damit verbundenen Vergütungsanspruchs voraus.⁴⁹

Der erste Vorschlag erfordert eine Änderung der InfoSoc-Richtlinie, des TRIPs-Übereinkommens und der WIPO-Verträge, um eine Ausnahme vom Recht auf Zugänglichmachung für nichtkommerzielle Zwecke einzuführen. Eine solche Ausnahme müsste den Dreistufentest bestehen, den diese Rechtsinstrumente vorsehen (siehe oben).

In Deutschland schlagen Bündnis 90/Die Grünen in ihrem aktuellen Programm eine sogenannte Kulturfltrate vor. Deren Grundgedanke lautet, dass alle Internetnutzer in Verbindung mit ihrer monatlichen Internet-Abonnementsgebühr eine weitere Pauschalgebühr zahlen müssen, für die ihnen das Recht eingeräumt wird, anderen Internetnutzern kulturelle Produkte für nichtkommerzielle Zwecke zugänglich zu machen.

Zur Unterstützung dieses Vorschlags haben die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen und Die Grünen/Europäische Freie Allianz im Europäischen Parlament einen Bericht zur Umsetzbarkeit einer Kulturfltrate nach deutschem und europäischem Recht in Auftrag gegeben.⁵⁰ Dieser Bericht wurde dem Europäischen Parlament im März 2009 vorgelegt.

Der Bericht analysiert, welche Hürden des deutschen Rechtssystems für eine Einführung der Kulturfltrate zu überwinden wären. Die Kulturfltrate ist den Verfassern zufolge rechtlich möglich, würde aber eine Änderung der InfoSoc-Richtlinie und des deutschen Urheberrechtsgesetzes erfordern, weil eine Ausnahme vom Recht auf Zugänglichmachung eingeführt werden müsse. Sei eine solche Ausnahme erst einmal eingeführt, würde sie den Dreistufentest bestehen.

Der zweite Vorschlag, die Einführung der obligatorischen kollektiven Wahrnehmung des Rechts auf Zugänglichmachung, erfordert dagegen keine Ausnahme vom Recht auf Zugänglichmachung, sondern eine Verpflichtung für die Rechteinhaber, dieses Recht von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen.⁵¹

In Frankreich entwickelte die *Société Civile pour l'Administration des Droits des Artistes et Musiciens Interprètes* (Verwertungsgesellschaft für die Rechte ausübender Künstler – Adami) das Konzept einer *licence globale* (globalen Lizenz). Dieses Konzept wurde im Jahr 2004 bei den *Rencontres Européennes des Artistes* (europäischen Künstlertreffen) in Cabourg offiziell vorgestellt. Zu seiner Förderung wurde im Mai 2005 die *Alliance Public-Artistes* gegründet. Dieser Verband vertritt die Interessen der Künstler und Verbraucher, die sich für die *licence globale* ausgesprochen haben.⁵²

Die *licence globale*⁵³ ist eine Genehmigung, die Benutzern erteilt werden soll, damit sie zu nichtkommerziellen Zwecken rechtmäßig auf kulturelle Inhalte im Internet zugreifen und sie an andere weitergeben können. Dafür müssten die Benutzer den Rechteinhabern eine monatliche

49) Für einen dritten Vorschlag unter Einbeziehung erweiterter kollektiver Lizenzen siehe Philippe Aigrain, *Internet et Création*, abrufbar unter: http://paigrain.debatpublic.net/?page_id=171

Siehe auch NEXA Center for Internet and Society, *Remunerating Creativity, Freeing Knowledge: File-Sharing And Extended Collective Licenses*, abrufbar unter: <http://nexa.polito.it/nexafiles/NEXACenter-ExtendedCollectiveLicenses-EnglishVersion-June2009.pdf>

50) Alexander Roßnagel, Silke Jandt, Christoph Schnabel, Anne Yliniva-Hoffmann, *Die Zulässigkeit einer Kulturfltrate nach nationalem und europäischem Recht*, abrufbar unter: http://www.gruene-bundestag.de/cms/netzpolitik/dokbin/278/278059.kurzgutachten_zur_kulturfltrate.pdf

51) Für eine gründliche Erläuterung dieses Vorschlags siehe: Carine Bernault & Audrey Lebois (under the supervision of André Lucas), *Peer-to-peer File Sharing and Literary and Artistic Property - A Feasibility Study regarding a system of compensation for the exchange of works via the Internet*, abrufbar unter: http://www.privatkopie.net/files/Feasibility-Study-p2p-acs_Nantes.pdf

52) In der Alliance Public-Artistes sind über 15 Organisationen zusammengeschlossen, die die Interessen von Musikern und Schauspielern (SPEDIDAM, ADAMI, NSF, NPS-FO SAMUP, SNEA-UNSA, UMJ), Fotografen, Designern, bildenden Künstlern (SAIF, UPC, SNAP-CGT), unabhängigen Produzenten (Qwartz Electronic Music Awards), Pädagogen (La Ligue de l'enseignement), Familien (UNAF), Internet-Musikfans (Les Audionautes) und Verbrauchern (CLCV und UFC Que-Choisir) vertreten.

53) Siehe *Qu'est-ce que la licence globale ?*, abrufbar unter: http://alliance.bugieweb.com/pages/2_1.html

Gebühr zahlen, die auf ihre Internet-Abonnementsgebühr aufgeschlagen wird. Die *licence globale* wäre für die Nutzer optional. Wer sich nicht am Filesharing beteiligt, müsste also auch nicht zahlen. Außerdem soll die Lizenz auch keine Downloads von kommerziellen Plattformen abdecken.

Die *licence globale* ist ein System, das sich aus zwei gesonderten Berechtigungen zusammensetzt: Zum einen gäbe es die Ausnahme für Privatkopien, die in der französischen Gesetzgebung bereits existiert,⁵⁴ und zum anderen die von den Vertretern der Rechteinhaber erteilte Genehmigung zur öffentlichen Zugänglichmachung. Dieser zweite Teil des Systems würde folgende Elemente erfordern:

- Obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung: Die Rechteinhaber wären gesetzlich verpflichtet, ihr Recht auf Zugänglichmachung teilweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen zu lassen. Der Gesetzgeber würde durch *Agrément Ministeriel* (ministerielle Bewilligung) eine neu gegründete Verwertungsgesellschaft bestimmen, die in der Lage wäre, individuelle Lizenzen für das Recht auf Zugänglichmachung zu nichtkommerziellen Zwecken zu vergeben.
- Die Vergütungssätze für Urheber, ausübende Künstler und Produzenten sowie die Grenzen des zulässigen Handelns würden zwischen Vertretern von Rechteinhabern, Verbrauchern und Internet Providern frei ausgehandelt und vertraglich festgelegt. Fälle, in denen die Beteiligten nicht zu einer Einigung kommen, würden von einem speziellen Ausschuss entschieden.
- Internetprovider wären verpflichtet, ihre Abonnenten im Namen der Rechteinhaber über die Bedingungen der *licence globale* aufzuklären.
- Die Vergütung würde vom Internetprovider eingezogen und an die beauftragte Verwertungsgesellschaft weitergeleitet. Diese Verwertungsgesellschaft wäre dann dafür verantwortlich, den Gesamtbetrag zwischen den verschiedenen Verwertungsgesellschaften zu verteilen.

Der *Alliance Public-Artistes* zufolge eröffnet die Entwicklung neuer Technologien und die kollektive Rechtewahrnehmung neue Wege, um Daten darüber zu sammeln, wer welche Informationen im Internet weitergibt, und so ohne Datenschutzverletzung eine korrekte Ausschüttung an die Rechteinhaber zu ermöglichen.

In den Parlamentsdebatten über das Gesetz zum Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (DADVSI)⁵⁵ wurde die Idee einer *licence globale* durch zwei Änderungsanträge von Abgeordneten der Parteien UMP und PS eingeführt. Diese Änderungen am DADVSI-Gesetzentwurf wurden von der *Assemblée Nationale* verabschiedet, in einer späteren Lesung aber wieder zurückgenommen, und fanden letztlich keinen Eingang in das Gesetz.⁵⁶

2. Kontroverse

In der Schlusszene des Films „*The Untouchables*“ von Brian de Palma – Al Capone ist schon hinter Gittern – erfährt Eliot Ness von einem Reporter, dass die Prohibition aufgehoben werden soll. Auf die Frage des Reporters, was er dann tun werde, antwortet Ness nonchalant: „Einen Drink nehmen.“ Um den Witz zu verstehen, muss man wissen, dass Ness ein berühmter Prohibitions-

54) Siehe Art. L.122-5-2, Art. L.211-3-2 und Art. L.311-1 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über geistiges Eigentum), abrufbar unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069414>

55) *Loi no 2006-961 du 1er août 2006 relative au droit d'auteur et aux droits voisins dans la société de l'information*, abrufbar unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000266350>

56) Siehe <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/7/article20.de.html> und <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/2/article15.de.html>

Ermittler in Chicago war. Wenn der Verkauf von Alkohol wieder legal würde, wollte er also etwas tun, was er beruflich seit Jahren bekämpft hatte.

Natürlich ist der Vergleich zwischen der Prohibition in den USA und dem Filesharing nicht allzu sinnvoll. Doch mit der Einführung einer Filesharinggebühr könnten gesetzestreue Bürger, die heute noch CDs und DVDs kaufen oder Downloaddienste wie iTunes nutzen, ähnlich reagieren wie Eliot Ness in dem Film: Sie könnten sich auf das nun legale Filesharing verlegen, für das sie ja ohnehin die Lizenzgebühr zahlen würden. Wenn dies jeder täte, wären enorme und unberechenbare Auswirkungen zu befürchten, und aus Sicht der größten Pessimisten könnte die Abgabe als Blankolizenz zur Beerdigung der Kulturindustrie verstanden werden.

Am 25. Januar 2010 veröffentlichte der deutsche Bundesverband Musikindustrie (BVMI) ein Positionspapier mit zehn Argumenten gegen die Kulturflatrate.⁵⁷ Die Kulturflatrate wäre dem BVMI zufolge eine unfaire Maßnahme, weil die Verbraucher für etwas bezahlen würden, was sie nicht nutzen, und sie würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung aller Verbraucher führen, vor allem der sozial Schwachen. Außerdem fürchtet der BVMI, dass die Kulturflatrate (i) aus wirtschaftlicher Sicht den ökonomischen Prinzipien unserer Gesellschaft widerspreche und neuen digitalen Geschäftsmodellen die ökonomische Basis entziehe, (ii) aus rechtlicher Sicht gegen internationale Urheberrechtsverträge verstoße, Urhebern und Künstlern das Recht nehme, über die Verwendung ihrer Werke selbst zu bestimmen, und zu einer Entwertung geistigen Eigentums führe, (iii) aus administrativer Sicht mehr Fragen aufwerfe, als sie beantworte, und den Aufbau eines gigantischen Bürokratie- und Verwaltungsapparats erfordere sowie (iv) außerdem die Kultur „verflache“.

Auch in Frankreich gab es negative Reaktionen: Die *Commission sur la Distribution des Contents Numériques en Ligne du Conseil Supérieur de la Propriété Littéraire et Artistique* (Kommission über die Online-Verbreitung von digitalen Inhalten des Obersten Rats des literarischen und künstlerischen Eigentums) hielt den Vorschlag einer *licence globale* für wirtschaftlich nicht tragfähig.⁵⁸

In der Tat wirft die Filesharingabgabe viele Fragen auf:

- Wie hoch soll die Abgabe überhaupt sein? Wenn die Filesharingabgabe danach bemessen werden würde, welche Auswirkungen sie auf andere bestehende kommerzielle Produkte und Dienstleistungen hat, könnte sie sehr hoch ausfallen.
- Wie soll die Aufteilung der Abgabe zwischen den Rechteinhabern erfolgen? Die Bewertung von Erfolg im Internet ist alles andere als eine exakte Wissenschaft.
- Was würde aus den Medienfenstern? In dem Moment, in dem ein Werk zum Filesharing verfügbar ist, würden alle Medienfenster überflüssig.
- Wie soll mit grenzüberschreitendem Filesharing verfahren werden? Wenn ein Benutzer eine Datei herunterladen würde, die in einem Land ohne Filesharingabgabe zugänglich gemacht wird, gäbe es keinen Ausgleich für das Recht auf Zugänglichmachung, und es würde sich um einen Verstoß handeln.
- Wie müsste die Definition für nichtkommerzielle Zwecke lauten? Würde dies Geschäftsmodelle einschließen, die auf dem Filesharing anderer aufbauen?

Mit Sicherheit gibt es noch viele weitere Fragen, die zu lösen wären. Vielleicht hatte der amerikanische Erfinder Charles F. Kettering Recht mit den Worten: „Wir haben viele Menschen, die

57) Bundesverband Musikindustrie (BVMI), Positionspapier zur Kulturflatrate, abrufbar unter: http://www.musikindustrie.de/politik_einzelansicht/back/56/news/positionspapier-zur-kulturflatrate/

58) Siehe Pierre Sirinelli: „*la licence légale n'est pas économiquement viable*“, abrufbar unter: http://www.lemonde.fr/technologies/article/2005/12/19/pierre-sirinelli-la-licence-legale-n-est-pas-economiquement-viable_722969_651865.html

die Welt revolutionieren, weil sie nie ein funktionierendes Modell vorlegen mussten.“⁵⁹ Eine derart revolutionäre Maßnahme kann nicht eingeführt werden, ohne sie vorher gründlich zu erproben, und das erscheint unmöglich. Doch Alternativvorschläge zu den sogenannten Raubkopien im Internet mögen als Anstoß zum weiteren Nachdenken über dieses scheinbar unlösbare Problem dienen. Und das kann schließlich nicht verkehrt sein.

IV. Ausblick

*I'm standing at the crossroads
There are many roads to take
But I stand here so silently
For fear of a mistake*

Calvin Russell, *Crossroads*

Am 5. November 2010 versprach Neelie Kroes, die für die Digitale Agenda zuständige Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, dass die Kommission das Problem divergierender nationaler Abgaben für Privatkopien erneut prüfen werde. Außerdem hat der für Urheberrechtsfragen zuständige Kommissar Michel Barnier vor kurzem eine europäische Strategie zum Thema geistiges Eigentum vorgestellt, welche die Ernennung eines hochrangigen Vermittlers für die Aushandlung einer Vereinbarung zwischen den Interessengruppen über Abgaben für Privatkopien vorsieht.⁶⁰ Tatsächlich stehen Abgaben für Privatkopien schon seit geraumer Zeit auf der Agenda der Europäischen Kommission, doch klare Maßnahmen haben sich bisher nicht ergeben. Da es sich um ein sehr sensibles Thema handelt, ist verständlich, dass die Kommission es vorzieht, insofern eine konservative Haltung einzunehmen. Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Fall Padawan könnte die Dinge jedoch zumindest auf nationaler Ebene beschleunigen.

Bei Filesharingabgaben scheint keine Einigung über die Umsetzung eines der dargestellten Vorschläge in Sicht. Trotzdem werden immer mehr Stimmen laut, die darüber klagen, dass die mutmaßlichen Hauptprofiteure des unerlaubten Filesharings, nämlich die Internetprovider, in keiner Weise zur Vergütung von Kreativität beitragen. In Frankreich beispielsweise forderten die Verwertungsgesellschaften SACEM und Adami im Jahr 2009 die Einführung einer Steuer auf alle Umsätze der Internetprovider. Ihrer gemeinsamen Pressemitteilung⁶¹ zufolge wäre eine Anpassung dieses Beitrags entsprechend dem Gesamtvolumen des unerlaubten Filesharings möglich. Dabei sollten sowohl der bereits entstandene als auch der künftige Schaden berücksichtigt werden; die Steuer selbst sollte kollektiv verwaltet werden. Die französische Regierung hat diese Lösung jedoch bisher nicht berücksichtigt.

Wie immer es von diesem Scheideweg aus weitergehen mag – in jedem Fall wird ein breiter Konsens zwischen allen Beteiligten nötig sein, und gerade dieser ist vielleicht am schwersten zu erreichen ...

59) Siehe http://thinkexist.com/quotes/charles_f._kettering/

60) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums – Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa“, 24. Mai 2011, KOM(2011) 287 endgültig, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/ipr_strategy/COM_2011_287_de.pdf

61) Pressemitteilung von SACEM und Adami, 6. Oktober 2009, *Les auteurs, les compositeurs, les artistes-interprètes et les éditeurs de musique pour une contribution compensatoire sur Internet*, abrufbar unter: http://www.adami.fr/fileadmin/user_upload/pdf_docs/02_Defendre/Les_droits_sur_internet/communiqu_e_Adami_Sacem_mission_Zelnik_oct2009.pdf

Vergoldung des Urheberrechts?

Pauschalabgaben werden zunehmend zu einem aktuellen juristischen Thema. Wie der Berichterstattungsteil zeigt, hat sich der bulgarische Gesetzgeber kürzlich bei der Novellierung des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte mit ihnen befasst, und in Spanien ist das Thema natürlich ein Dauerbrenner. Zunächst wurde die aktuelle spanische Praxis der Erhebung von Pauschalabgaben vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüft, anschließend wurde sie von einem spanischen Regionalgericht gestoppt, und schließlich annullierte der spanische Nationale Gerichtshof eine Verordnung, die festgelegt hatte, wie und von wem Pauschalabgaben in der Praxis zu erheben waren. Pauschalabgaben bleiben in Spanien zwar rechtmäßig, doch der Gesetzgeber wird eine Möglichkeit finden müssen, sie an die europäischen Anforderungen anzupassen, bevor sie korrekt angewendet werden können. Vor kurzem hat auch in Frankreich der *Conseil d'Etat* das geltende System der Privatkopieabgabe insoweit aufgehoben, als es auf die professionelle Nutzung digitaler Aufnahmegeräte angewandt wurde.

Nachrichten aus Belgien und Deutschland betreffen die **Unterbindung** der **Piraterie** etwa bei illegalen Downloads oder beim Deep Linking zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen. In den Niederlanden würde dies dagegen noch immer wie Zukunftsmusik klingen, denn dort wurde in zwei neueren Entscheidungen das Herunterladen von Daten für rechtmäßig befunden, obwohl die Dateien rechtswidrig hochgeladen worden waren. Doch die Lage könnte sich bald ändern, wenn eine Erklärung des Staatssekretärs für öffentliche Sicherheit und Justiz, über die ein anderer Artikel berichtet, Gesetz wird.

Abgaben für Privatkopien

Bulgarien

Änderungen des Gesetzes zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten

Ofelia Kirkorian-Tsonkova
Universität St. Kliment Ohridsky, Sofia

Am 25. März 2011 sind die Änderungen des *Закон за авторското право и сродните му права* (bulgarisches Gesetz zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten - ЗАПСП) als Ergebnis einer langen und hitzigen Diskussion zwischen dem Kulturministerium, das den Entwurf über den Ministerrat vorgelegt hatte, den Parlamentsabgeordneten und Vertretern von Nutzern und Rechteinhabern auf dritter Seite (siehe IRIS 2010-10/15) in Kraft getreten.

Insgesamt betreffen die Änderungen viele verschiedene Themen, von denen als wichtigste ein neues Vergütungssystem für Privatkopien und ein neuer Status für Verwertungsgesellschaften zu nennen sind.

Nach einigem Zögern beschlossen die Parlamentsabgeordneten, dass das Recht natürlicher Personen erhalten bleibt, eine Kopie eines geschützten Werks ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers, jedoch gegen Zahlung einer Abgabe anzufertigen. Der Personenkreis, der zu solchen Abgaben verpflichtet ist, wurde jedoch erheblich verkleinert. Zum einen sieht das neue Gesetz keine Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben für Personen/Organisationen vor, die Aufzeichnungstechnik und -geräte produzieren oder einführen. Nach der neuen Fassung von Art. 26 des Gesetzes sind solche Abgaben nur von Personen/Organisationen zu leisten, die Leer-CDs, Leer-DVDs und sonstige Medien produzieren oder aus Drittstaaten einführen, die überwiegend für die Aufzeichnung urheberrechtlich geschützter Werke verwendet werden. Des Weiteren wurde die Höhe der angemessenen Vergütung von 5 Prozent der Herstellungskosten auf 1-1,5 Prozent des Lieferpreises entsprechend den Rechnungslegungsstandards verringert. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass die Liste der Medien, für die gezahlt werden muss, sowie die genaue Abgabenhöhe jährlich nach einer speziellen Vereinbarung zwischen den Organisationen, die die Abgaben erheben, und den Vereinigungen der Personen, die zur Zahlung verpflichtet sind, festgelegt werden.

Ein weiterer, sehr wichtiger Teil der Änderungen betrifft die neuen Vorschriften für die Registrierung von Organisationen, die als Verwertungsgesellschaften fungieren. Das neue Verfahren ist sehr viel detaillierter als bislang und sieht quasi ein Monopol bei der Verwaltung eines Typs von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten vor. Nach Art. 40b Abs. 4 gewährt der Minister einem Antragsteller die Registrierung als Verwertungsgesellschaft für einen bestimmten Typ von Rechten, für den bereits eine andere Organisation registriert ist, nur, wenn der Antragsteller eine Vereinbarung mit der zuerst registrierten Organisation vorlegt. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung bevollmächtigt die später registrierte die zuerst registrierte Organisation, die Vergütung in ihrem Namen und in Übereinstimmung mit den Sätzen der zuerst registrierten Organisation zu erheben. Nach den neuen Vorschriften hat ausschließlich die zuerst als Verwertungsgesellschaft für den entsprechenden Rechtstyp registrierte Organisation das Recht, mit den Nutzern über die Höhe der Vergütung zu verhandeln. Alle anderen müssen sich an deren Sätze halten und den Nutzern das Recht einräumen, ihr Angebot in Übereinstimmung mit den von der zuerst registrierten Organisation festgelegten Preisen zu nutzen. Organisationen, die bereits unter dem alten Gesetz registriert waren, müssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes beim Kulturministerium einen Antrag auf Neuregistrierung einreichen. Sie dürfen ihre Tätigkeit fortsetzen, bis der Minister eine endgültige Entscheidung getroffen hat.

- *ЗАКОН за изменение и допълнение на Закона за авторското право и сродните му права (обн., ДВ, бр. 56 от 1993 г.; изм., бр. 63 от 1994 г., бр. 10 от 1998 г., бр. 28 и 107*

от 2000 г., бр. 77 от 2002 г., бр. 28, 43, 74, 99 и 105 от 2005 г., бр. 29, 30 и 73 от 2006 г., бр. 59 от 2007 г. и бр. 12 и 32 от 2009 г.) (Änderungsgesetz zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Staatsanzeiger, Ausgabe 25 vom 25. März 2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12958>

IRIS 2011-5/9

Gerichtshof der Europäischen Union

Abgabe auf Privatkopien auf dem Prüfstand

Pedro Letai
Universidad Autónoma de Madrid

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 21. Oktober 2010 sein Urteil in der Rechtssache C-467/08 Padawan gegen SGAE erlassen und damit die derzeit in Spanien erhobene Abgabe für Privatkopien infrage gestellt.

In seinem Urteil befindet der EuGH, dass die spanische Abgabe für Privatkopien unangemessen und nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG vereinbar ist. Nach Auffassung des EuGH darf die Abgabe nur von Einzelpersonen erhoben werden, nicht aber von juristischen Personen, Unternehmen oder nationalen Behörden, die davon ausgenommen sein sollten.

Zunächst ist klarzustellen, dass das EuGH-Urteil, im Gegensatz zum Eindruck, der in den Medien entstanden sein könnte, eine Abgabe für Privatkopien in Spanien nicht prinzipiell ausschließt, da die Erhebung einer Gebühr als Ausgleich für Rechteinhaber nach der Richtlinie 2001/29/EG zulässig ist.

Was das EuGH-Urteil tatsächlich verbietet, ist die unterschiedslose Anwendung einer Abgabe für Privatkopien auf alle Geräte oder Anlagen, mit denen urheberrechtlich geschützte Werke gespeichert werden können, unabhängig vom vorgesehenen Einsatzzweck des Geräts oder der Anlage.

Zweck der Abgabe ist es, den Rechteinhabern eine angemessene Vergütung für die Erstellung privater Kopien ihrer geschützten Werke zu zahlen. Die unterschiedslose Anwendung einer Abgabe auf alle Arten von Anlagen und Geräten, einschließlich derjenigen, die eindeutig nicht für private Kopien genutzt werden sollen (wenn sie etwa von Unternehmen, Freiberuflern oder öffentlichen Verwaltungen für geschäftliche Zwecke angeschafft werden), erfüllt jedoch nicht die Voraussetzung eines direkten Zusammenhangs zwischen einem gerechten Ausgleich für die Rechteinhaber und der Ausnahme für Privatkopien.

Das Urteil bedeutet nicht das Ende der Abgabe in Spanien. Es bestätigt sogar die Zulässigkeit eines Systems zur Schaffung eines Ausgleichs für Privatkopien, auch des in Spanien praktizierten Systems, wird aber demnächst dazu führen, dass die unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf alle Geräte, unabhängig von ihrer geplanten Nutzung, abgeschafft wird.

Darüber hinaus öffnet das Urteil die Tür für mögliche Forderungen auf Rückerstattung der zu Unrecht an die Verwertungsgesellschaften gezahlten Beträge, aber es ist noch nicht abzusehen, in welche Richtung sich die Situation entwickeln wird.

- Rechtssache C-467/08 Padawan gegen SGAE, 21. Oktober 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12779>

IRIS 2010-10/7

Spanien

Keine Abgabe für Privatkopien auf von Firmen gekaufte Geräte

Pedro Letai
IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid

Am 2. März 2011 hat das *Audiencia Provincial de Barcelona* (Provinzgericht Barcelona) das Unternehmen Padawan freigesprochen, das ein Computergeschäft betreibt und von der spanischen Verwertungsgesellschaft *Sociedad General de Autores y Editores* (Allgemeine Gesellschaft der Autoren und Verleger - SGAE) wegen Nichtzahlung der Abgabe für Privatkopien im Zusammenhang mit der von ihm vertriebenen CD-R, CD-RW, DVD-R und MP3-Player verklagt worden war. Das Gericht erklärte, es sei im vorliegenden Fall nicht in der Lage gewesen festzustellen, welche Betriebsmittel und Geräte an Unternehmen und welche an Privatpersonen verkauft wurden.

Dies ist der erste Fall in Spanien, in dem die Abgabe für Privatkopien vor Gericht verhandelt wurde. Das Provinzgericht Barcelona entlastete den Beklagten und befand, die Abgabe dürfe nicht ausnahmslos, sondern nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Gerät eindeutig für die Anfertigung von Privatkopien bestimmt sei. Darüber hinaus müsse der endgültige Erwerber des Vervielfältigungsgeräts eine Privatperson sein.

Um einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für Privatkopien zu haben, müsse glaubhaft sein, dass das Gerät zur Vervielfältigung dienen könnte, wenngleich die tatsächliche Nutzung des Geräts, das von der Abgabe betroffen ist, nicht nachgewiesen werden müsse. Nachdem festgestellt worden war, dass zahlreiche Kunden des Beklagten Unternehmen waren, erklärte der Richter, die Abgabe würde, wenn sie in diesem Fall zugelassen würde, undifferenziert angewendet, selbst in Situationen, in denen eindeutig keine Privatkopien beabsichtigt seien. Nach europäischem Recht und dem spanischen Urheberrecht können Privatkopien in der Tat nur von Einzelpersonen angefertigt werden, was die Verwertungsgesellschaften zur Erhebung einer Abgabe, die einen gerechten Ausgleich der betroffenen Interessen schafft, lediglich auf Betriebsmittel und Geräte berechtigt, die an Einzelpersonen, nicht jedoch an Unternehmen oder gewerbliche Personen verkauft wurden.

Dieses neue Urteil steht im Einklang mit der im vergangenen Oktober veröffentlichten Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union (siehe IRIS 2010-10/7) auf eine Anfrage auf Antrag von Padawan in diesem Fall. Der Gerichtshof war der Ansicht, die wahllose Anwendung der Abgabe in Bezug auf jegliche Betriebsmittel und Geräte, auch solcher, die von Nicht-Privatpersonen für Zwecke erworben wurden, die eindeutig nicht mit Privatkopien in Verbindung stehen, sei nicht mit der europäischen Urheberrechtsrichtlinie vereinbar.

Dementsprechend urteilte das Provinzgericht Barcelona, es sei nicht in der Lage, in diesem Fall zu unterscheiden, welche Geräte an Privatpersonen und welche an Unternehmen verkauft wurden. Der Berufung des Beklagten wurde folglich stattgegeben. Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren wurden der SGAE auferlegt.

- *Sentencia n. 89/2011 de la Audiencia Provincial de Barcelona, 2 de Marzo de 2011* (Urteil Nr. 89/2011 des Provinzgerichts Barcelona, Rechtssache Padawan gegen SGAE, 2. März 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13060>

Verordnung für Abgabe für Privatkopien aufgehoben

Pedro Letai
IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid

Das spanische System der Abgabe für Privatkopien hat am 22. März 2011 einen weiteren herben juristischen Rückschlag erlitten, nachdem der Nationale Gerichtshof (*Audiencia Nacional*) die Anordnung von 2008 außer Kraft gesetzt hat, mit der die Höhe der Abgabe sowie die Geräte festgelegt wurden, für die eine Abgabe für Privatkopien zu zahlen ist.

Das Gericht prüfte die Verordnung von 2008 zur Festsetzung der Abgabe und kam dabei zu dem Schluss, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Standardgebühr für analoge Geräte und alle hiermit verbundenen Verfahrensvorschriften durch eine Verordnung festgesetzt werden, während die Festsetzung der Gebühr für digitale Technik ein reiner Verwaltungsakt ist, für den nicht die gleichen Verfahrensanforderungen gelten.

Die Abgabe selbst bleibt in Kraft, aber die Verordnung zur Regelung ihrer Anwendung ist nun für nichtig erklärt worden, da das Gericht entschied, dass es sich dabei um eine Bestimmung für eine Zwangsabgabe handelt, für die mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt waren, darunter insbesondere die Pflichtmitteilung des Staatsrats (*Consejo de Estado*) und der Finanzbericht. Die ab jetzt erhobene Abgabe entspricht der von 2006 und betrifft nicht ausdrücklich neue Technologien wie MP3- oder MP4-Player oder bestimmte multimediafähige Handys. Die klassischen Geräte und Medien wie CD-Recorder, DVD, CD-R, CD-RW, DVD-R, DVD-RW, Multifunktionsdrucker sowie Laser- oder Tintenstrahl-Multifunktionsscanner unterliegen weiterhin der Abgabe für Privatkopien, allerdings nach den alten Sätzen.

Was die Beträge betrifft, die bereits von den Verwertungsgesellschaften eingenommen wurden, so ist damit zu rechnen, dass einzelne Personen die seit 2006 für bestimmte Geräte oder Medien zu viel gezahlten Gebühren vor Gericht zurückfordern werden. Das aktuelle Urteil enthält allerdings keinerlei Regelung bezüglich einer automatischen Rückzahlung an eventuelle Kläger.

Zwischenzeitlich ist die spanische Regierung gezwungen, einen neuen Rechtsrahmen für die Privatkopie-Abgabe auf den Weg zu bringen, nachdem der EuGH in einem Urteil entschied, dass die Abgabe nicht pauschal, sondern nur in den Fällen erhoben werden darf, in denen ein Gerät eindeutig zum Zwecke einer Privatkopie verwendet wird (siehe IRIS 2010-10/7).

- *Audiencia Nacional, Sala de lo Contencioso-Administrativo, sección tercera, 22 de Marzo de 2011* (Urteil der Audiencia Nacional, Senat für Verwaltungssachen, dritte Sektion, 22. März 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13129>

IRIS 2011-5/20

Frankreich

Der Staatsrat hebt für zu Gewerbebezwecken erworbene Produkte die Abgabepflicht für Privatkopien auf

Amélie Blocman
Légipresse

In einem Urteil vom 17. Juni 2011 hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) die Abgabepflicht für Privatkopien auf solche Produkte aufgehoben, die für gewerbliche Zwecke

erworben wurden. Es sei daran erinnert, dass aus Artikel L. 311-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI) zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG hervorgeht, dass die Autoren und ausübenden Künstler der auf Tonträgern und Videobändern aufgezeichneten Werke sowie ihre Produzenten das Recht auf eine Vergütung für die zu privaten Zwecken erfolgte Vervielfältigung ihrer Werke haben. Diese Vergütung steht ebenfalls den Autoren und Herausgebern von Werken zu, die auf einem beliebigen anderen Träger aufgenommen wurden, sofern sie zu privaten Zwecken auf einem digitalen Aufzeichnungsträger vervielfältigt wurden. Artikel L. 311-5 des CPI überlässt einem Ausschuss (dem Ausschuss „Privatkopie“) die Bestimmung der von dieser Vorschrift betroffenen Träger, der Vergütungssätze (die sich nach Art des Trägers und der damit möglichen Aufzeichnungsdauer richten) sowie der Zahlungsmodalitäten.

Mehrere Gesellschaften und Berufsverbände von Herstellern und Händlern von Aufzeichnungsmaterial haben jedoch beim Staatsrat Klage erhoben, um die Aufhebung der Entscheidung vom 17. Dezember 2008 zu fordern, durch die der Privatkopieausschuss die Vergütung erhöht und die Sätze auf einige „neue“ Träger ausgeweitet hatte. Die Kläger forchten die Ausweitung der Vergütungspflicht auf von durch Fachpublikum zu einem anderen als dem privaten Nutzen erworbene Produkte an. In seinem Urteil vom 17. Juni 2011 erinnerte das oberste Verwaltungsgericht an die die Vergütung für Privatkopien bestimmenden Grundsätze. Des Weiteren erinnerte der Staatsrat daran, dass der EuGH, der mit einer Vorlagefrage befasst wurde, in seinem Urteil in der Rechtssache Padawan vom 21. Oktober 2010 befunden hat, dass die unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien, insbesondere für Anlagen, Geräte sowie digitale Vervielfältigungsträger, die nicht privaten Nutzern zur Verfügung stehen und eindeutig für andere Zwecke als den der Herstellung von Kopien zum Eigengebrauch bestimmt sind, nicht mit der Richtlinie 2001/29 übereinstimmt. Folglich hob der Staatsrat die Entscheidung des Ausschusses „Privatkopie“ auf. Diese war angefochten worden, weil der Ausschuss darin beschlossen hatte, dass sämtliche Träger abgabepflichtig seien und weil er keine Befreiungsmöglichkeit für diejenigen Träger, die insbesondere zu gewerblichen Zwecken erworben wurden, vorsah und „deren Nutzungsbedingungen nicht die Annahme einer privaten Nutzung zulassen“. Dabei, so der Staatsrat, sei es unerheblich, dass der Ausschuss den Vergütungssatz für bestimmte Aufnahmegeräte je nach gewerblichem Nutzungsgrad gewichtet habe.

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes erfordert im Prinzip, dass dieser Rechtsakt als niemals zustande gekommen gilt. Es wird allerdings erachtet, dass eine rückwirkende Aufhebung noch schwerwiegendere Rechtsunsicherheiten bei Rechteinhabern und den beteiligten Unternehmen bewirken würde. Darüber hinaus könnte sie Rückzahlungsforderungen bzw. Forderungen zusätzlicher Zahlungen zur Folge haben, deren Ausweitung sich stark auf die Kontinuität des für die Vergütung des Rechts auf Privatkopie eingeführten Mechanismus auswirken würde. Aus diesem Grund beschloss der Staatsrat, dass die Aufhebung der Entscheidung erst mit Ablauf einer sechsmonatigen Frist wirksam wird. Diese Frist sollte dem Ausschuss die Möglichkeit geben, neue, dieses Urteil berücksichtigende Tarife festzusetzen. Die Rechteinhaber sind ihrerseits der Auffassung, dass „es nunmehr Aufgabe der Behörden und des Privatkopieausschusses ist, die notwendigen Anpassungen am Vergütungsmechanismus für Privatkopien vorzunehmen und dabei gleichzeitig die gerechte Vergütung der Rechteinhaber zu wahren“.

- *Conseil d'Etat (10^e et 9^e sous-sect. réunie), 17 juin 2011 – Canal + Distribution, Motorola, Nokia et a.*
Staatsrat (in der Zusammensetzung der 10. und 9. Unterabteilung), 17. Juni 2011 - Canal+ Distribution, Motorola, Nokia et al.
<http://www.conseil-etat.fr/cde/node.php?articleid=2363>

Erscheint demnächst in IRIS 2011-7

Unterbindung der Piraterie

Belgien

Gesetzesentwurf für besseren Schutz kultureller Werke im Internet

Hannes Cannie
Forschungsabteilung für Kommunikationswissenschaften /
Zentrum für Publizistik, Universität Gent

Am 26. Januar 2011 ist ein Gesetzesvorschlag für einen besseren Schutz kultureller Werke im Internet vorgelegt worden. Die Initiatoren (mehrere Mitglieder des *Mouvement Réformateur* (MR), einer liberalen Partei im französischsprachigen Teil Belgiens) weisen auf die fundamentale Bedeutung des kulturellen Schaffens für jede Gesellschaft sowie auf die Gefahren hin, die mit illegalen Downloads verbunden sind, und betonen die Notwendigkeit einer angemessenen Abwägung zwischen dem Schutz des kulturellen Schaffens und der Achtung der persönlichen Freiheiten.

Das vorgeschlagene System ist im Wesentlichen auf fünf Säulen aufgebaut. Als Erstes wird vorgeschlagen, den Kampf gegen so genannte Hacker-Sites zu verschärfen und hierzu zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung ihres Wachstums zu ergreifen (Artikel 3 und 4). So riskieren beispielsweise Anbieter, die Kenntnis von solchen Websites haben, die zuständigen Behörden darüber jedoch nicht informieren, in Zukunft höhere Strafen. Zweitens will der Vorschlag die Nutzer stärker über legale Online-Angebote informieren und deren Nutzung fördern (Artikel 5, 6 und 25), um in der Gemeinschaft der Internetnutzer einen Wandel in der Einstellung herbeizuführen. Die dritte Säule besteht im Aufbau eines Systems von Datenbankbetreibern, über die kulturelle Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Artikel 7 und 11). Laut der vierten Säule sollten die Provider die Bedingungen und Einschränkungen für den Austausch urheberrechtlich geschützter Werke prüfen (Artikel 12 und 13). Als fünfte und wichtigste Säule wird die Einführung eines vierstufigen Maßnahmenkatalogs gegen Internetbenutzer vorgeschlagen, die gegen die geltenden Bedingungen und Einschränkungen für den Austausch geschützter Werke verstoßen bzw. diese illegal herunterladen (Artikel 14-24). Beim ersten Verstoß werden sie lediglich verwarnt (Artikel 17, 1). Bei einem erneuten Verstoß innerhalb von sechs Monaten wird ein Bußgeld verhängt (Artikel 17, 2). Sollten danach weitere Verstöße begangen werden, wird der Fall der Staatsanwaltschaft übergeben, die verschiedene Maßnahmen beschließen kann, darunter Schadensersatzzahlungen oder eine Klage vor Gericht (Artikel 18). Das Gericht kann eine Geldstrafe verhängen oder den Zugang des Nutzers zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz einschränken (in dieser Stufe wird nur der Zugang zum Breitband-Internet gesperrt, was aber das Herunterladen deutlich erschwert). Bei wiederholten Verstößen wird die Geldstrafe verdoppelt und der Zugang zum Internet kann vollständig gesperrt werden (Artikel 18, 8).

Der Entwurf ähnelt dem französischen Gesetz „*Création et Internet*“, in dem die so genannten Hadopi-Maßnahmen – eine dreifach abgestufte Reaktion auf Urheberrechtsverletzungen – vorgesehen sind. Der Entwurf wird nach dem optionalen Zweikammerverfahren (Artikel 78 der belgischen Verfassung) beraten und nach einigen Änderungen des Senats derzeit von der Volksvertreterkammer (Abgeordnetenversammlung) des belgischen Parlaments behandelt.

- *Proposition de loi favorisant la protection de la création culturelle sur internet* (Gesetzesentwurf für einen besseren Schutz kultureller Werke im Internet)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13130>

IRIS 2011-5/7

Deutschland

BGH entscheidet über Urheberrechtsverletzung durch Deep Links

*Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

In einem jüngst veröffentlichten Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass das Verlinken auf fremde Inhalte in bestimmten Fällen Urheberrechte verletzen kann.

Die Klägerin des der Entscheidung zugrunde liegenden Verfahrens bietet auf ihrer Internetseite Stadtpläne zum Abruf an. Nach dem Ausfüllen eines auf der Startseite befindlichen Suchformulars wird dem Nutzer auf einer weiteren Webseite der gewünschte Kartenausschnitt angezeigt. Für eine gewerbliche oder dauerhafte Nutzung des Dienstes erhebt die Klägerin eine Lizenzgebühr. Privaten Nutzern wird mit dem Aufruf der Startseite eine zeitlich begrenzte Session-ID erteilt und so eine kostenfreie Inanspruchnahme des Angebots gestattet. Das beklagte Wohnungsunternehmen bot Besuchern seiner Internetseite die Möglichkeit, für die dort eingestellten Mietobjekte mittels eines Hyperlinks unmittelbar – mithin unter Umgehung der Startseite – auf die entsprechenden Kartenausschnitte auf den (Unter-)Seiten der Klägerin zuzugreifen. Hierin sah diese eine Verletzung ihres ausschließlichen Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a Urheberrechtsgesetz, UrhG) der urheberrechtlich geschützten Werke und erhob Klage.

Anders als die Vorinstanzen gab der BGH der Klage statt. Grundsätzlich verletze zwar das Setzen eines Hyperlinks auf fremde geschützte Werke – auch mittels eines sogenannten Deep Links, also unter Umgehung der Startseite – keine Urheberrechte, denn das betreffende Werk werde nicht erst durch das Verlinken, sondern bereits durch das Einstellen ins Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (siehe IRIS 2003-8/32 zur Paperboy-Entscheidung). Etwas anderes gelte jedoch, wenn der Berechtigte technische Schutzmaßnahmen ergriffen habe, um die Nutzung seiner urheberrechtlich geschützten Werke nur bestimmten Nutzern oder nur auf einem bestimmten Wege zu ermöglichen, und der Deep Link diese Maßnahmen aushebele. In diesem Zusammenhang seien die Vorinstanzen zu Unrecht davon ausgegangen, dass es sich um eine wirksame technische Maßnahme im Sinne des § 95a Abs. 1 UrhG handeln müsse. Entscheidend sei vorliegend vielmehr der Schutzzumfang des § 2 UrhG, welcher insofern nicht mit den viel höheren Anforderungen des § 95a UrhG vermengt werden dürfe, der die Schutzmaßnahmen selbst erfasse. Maßgebend sei, dass der Berechtigte überhaupt Schutzmaßnahmen ergriffen habe, die für Dritte als solche erkennbar seien. Die Klägerin habe durch den Einsatz der Session-ID eine Sicherungsmaßnahme ergriffen, aufgrund der die Nutzer ihr Angebot erst nach Kenntnisnahme der Startseite wahrnehmen können sollten. Somit habe der Beklagte die Stadtpläne der Klägerin in einer dem Willen der Klägerin zuwiderlaufenden Weise öffentlich zugänglich gemacht. Dies sei für den Beklagten auch erkennbar gewesen.

Der BGH hob die Entscheidung der Vorinstanzen auf, wies die Sache jedoch an das Oberlandesgericht zurück, da dieses noch zu prüfen habe, ob die Kartenausschnitte urheberrechtlich geschützt seien.

- Urteil des BGH vom 29. April 2010 (Az. I ZR 39/08)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12838>

IRIS 2011-1/15

Gerichtsentscheidungen zu illegalen Angeboten in Online-Musiktauschbörsen

*Peter Matzneller and Martin Lengyel
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

Am 8. Oktober 2010 hat das Landgericht (LG) Hamburg in einem Rechtsstreit um die Verbreitung zweier Musikstücke in einer Internettauschbörse den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz zugunsten zweier Musikverlage in Höhe von EUR 15,- pro Musiktitel verurteilt.

Das Gericht entschied, dass der Beklagte das Urheberrecht der klagenden Musikverlage (Vervielfältigungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) schuldhaft und rechtswidrig verletzt habe, indem er die Musiktitel unerlaubt kopiert und in eine Tauschbörse gestellt habe. Hervorzuheben ist die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes durch das LG. Entgegen dem Antrag der Kläger, die jeweils eine Zahlung von EUR 300,- pro Musiktitel verlangt hatten, hielt das Gericht eine Summe von EUR 15,- je Titel für angemessen. Maßgebend sei, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrags als angemessene Lizenzgebühr für die Nutzung der Musikaufnahmen vereinbart hätten. Da die fraglichen Titel zum Zeitpunkt des Verbreitens bereits viele Jahre alt gewesen seien, könne nur noch eine begrenzte Nachfrage angenommen werden. Es sei außerdem von einem sehr kurzen Zeitraum auszugehen, in dem die Titel in der Tauschbörse angeboten wurden, so dass es allenfalls zu 100 Downloads pro Titel gekommen sein könne. Das LG orientierte sich dabei an den Tarifen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die für die Nutzung von Werken im Wege des Music-on-Demand zum privaten Gebrauch üblich sind.

Am 5. Oktober hat das Oberlandesgericht Köln (OLG) in einem Verfahren um die Nutzung einer illegalen Tauschbörse dem Inhaber eines Internetanschlusses ein Beschwerderecht gegen die richterliche Anordnung zur Weitergabe identifizierender Informationen durch den Provider an den Rechteinhaber zugestanden.

Der Rechteinhaber hat lt. OLG gemäß § 101 Abs. 9 Urheberrechtsgesetz gegen den Provider einen Anspruch auf Auskunftserteilung (Name und Anschrift des betreffenden Nutzers), wenn es sich bei der öffentlichen Zugänglichmachung um eine offensichtliche Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß handelt. Das Landgericht Köln (LG) hatte bereits in mehreren Fällen Auskunftersuchen von Rechteinhabern stattgegeben. Es bejahte die gesetzlichen Voraussetzungen, wenn ein ganzes Album zu Tauschzwecken hochgeladen wurde.

Das OLG Köln sprach nun der betroffenen Nutzerin einer solchen Tauschbörse ein Beschwerderecht im Ausgangsverfahren zu. Zwar sei der Anschlussinhaber gegenüber dem Auskunftsgläubiger auch ohne eigenes nachträgliches Beschwerderecht im Anordnungsverfahren nicht rechtlos gestellt, aber seine Verteidigung sei „wesentlich erschwert“, wenn die aus seiner Sicht fehlerhaften Feststellungen des anordnenden Gerichts erst im Rahmen eines späteren Klageverfahrens zur Überprüfung gestellt werden könnten. Die Beschwerde sei auf die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der vom Rechteinhaber geforderten Auskünfte zu beschränken. Im vorliegenden Fall stellte das OLG fest, dass der stattgebende Beschluss des LG über das Auskunftsbegehren die Rechte der Nutzerin verletzte, da das Merkmal des „gewerblichen Ausmaßes“ nicht erfüllt war. Das von den Klägerin hochgeladene Album sei bereits vor anderthalb Jahren erschienen und auf dem Markt erhältlich. Von einem „gewerblichem Ausmaß [könne] deshalb nicht ohne besondere Umstände“ ausgegangen werden. Ein gewerbliches Ausmaß liege vor, wenn eine „hinreichend umfangreiche Datei innerhalb ihrer relevanten Verkaufs- und Verwertungsphase öffentlich zugänglich gemacht wurde“.

Das Gericht betonte die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Rechts und Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiet und ließ Rechtsbeschwerde zu.

- Urteil des LG Hamburg vom 8. Oktober 2010 (Az. 308 O 710/09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12842>

- Beschluss des OLG Köln vom 5. Oktober 2010 (Az. 6 W 82/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12843>

IRIS 2011-1/17

Niederlande

Berufungsgericht erklärt das Herunterladen aus illegalen Quellen zur privaten Nutzung für legal (1)

Emre Yildirim

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Am 15. November 2010 erließ das Berufungsgericht des Bezirks Den Haag Urteile in zwei verschiedenen Verfahren über die Freistellung der privaten Nutzung gemäß dem niederländischen Urheberrechtsgesetz (siehe auch IRIS 2011-1/42). Im Fall FTD BV gegen Eyeworks Film & TV Drama BV hatte das Berufungsgericht über die Berufung von FTD BV gegen das Urteil aus einem Vorverfahren (siehe IRIS 2010-7/30) zu entscheiden.

Das Berufungsgericht urteilte, FTD habe nicht gegen das Urheberrecht von Eyeworks verstoßen, da die FTD-Plattform kein urheberrechtlich geschütztes Material öffentlich zugänglich mache. Die FTD-Anwendung enthalte kein Signal, das sich auf die Filme von Eyeworks beziehe, sondern lediglich indirekte Hinweise darauf, wo der Film im Usenet zu finden sei. Der Film könne daher nicht durch die bloße Nutzung der FTD-Anwendung heruntergeladen werden. Zur Erreichung dieses Ziels seien weitere Schritte und Anwendungen nötig. Verstärkt werde dieses Argument dadurch, dass die ursprüngliche Anwendung, wie sie von FTD bereitgestellt worden sei (ohne Veränderungen durch Dritte), keine NZB-Dateien bereitstelle, die den Prozess für den Endnutzer erheblich vereinfachen würden.

Anschließend entschied das Berufungsgericht darüber, ob das Herunterladen aus einer illegalen Quelle im Rahmen der Freistellung der privaten Nutzung gemäß Artikel 16c des niederländischen Urheberrechtsgesetzes zulässig ist. Das Berufungsgericht bejahte diese Frage. Artikel 16c dieses Gesetzes stehe mit dem Dreistufentest aus Artikel 5 Absatz 5 der Urheberrechtsrichtlinie entweder in Einklang oder nicht in Einklang. Bestehe kein Einklang, so das Berufungsgericht, widerspreche es der Urheberrechtsrichtlinie so sehr, dass eine richtlinienkonforme Auslegung nicht möglich sei, da sie im Widerspruch zum Recht stehe (*contra legem*). In jedem Fall sollte sich daher die Erklärung des Berufungsgerichts durchsetzen.

Trotz des obengenannten Ergebnisses befand das Berufungsgericht, das FTD habe gegen das Gesetz verstoßen. Die bewusste, strukturelle und/oder systematische Bereitstellung einer Anwendung, die zum rechtswidrigen Hochladen anregt, stelle eine unerlaubte Handlung dar, zumal FTD durch Werbung in der Anwendung Gewinne erziele, auch wenn das Urheberrecht von Eyeworks nicht verletzt werde. Das Berufungsgericht hob das Urteil aus dem Vorverfahren auf und annullierte die Ex-parte-Verfügung.

- *Gerechtshof 's-Gravenhage, 15 november 2010, FTD BV v. Eyeworks Film & TV Drama BV, LJN B03980, 200.069.970/01, 0-639* (Berufungsgericht Den Haag, 15. November 2010, FTD BV gegen Eyeworks Film & TV Drama BV, LJN B03980, 200.069.970/01, 0-639)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12862>

IRIS 2011-1/41

Berufungsgericht erklärt das Herunterladen aus illegalen Quellen zur privaten Nutzung für legal (2)

Emre Yildirim

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Im Fall ACI c.s. gegen Stichting de ThuisKopie & SONT entschied das Berufungsgericht für den Bezirk Den Haag im zweiten Urteil zur Freistellung der privaten Nutzung nach dem niederländischen Urheberrechtsgesetz (siehe IRIS 2011-1/41) am 15. November 2010 über die Berufung von ACI c.s. gegen das Urteil des Bezirksgerichts Den Haag. Dies ist ein weiteres Urteil in einer Reihe von Fällen, an denen die *Stichting de ThuisKopie* (Stiftung für die Privatkopie) beteiligt ist (siehe z. B. IRIS 2005-9/30).

Die Klage wurde von ACI c.s. eingereicht und stellt die Bedingungen und Kriterien in Frage, die bei der Berechnung der Privatkopievergütungen anzuwenden sind. Diese Vergütungen werden von der *Stichting de ThuisKopie* erhoben und von der *Stichting Onderhandeligen ThuisKopievergoeding* (Stiftung für Verhandlungen über Privatkopievergütungen) festgelegt.

Im Gegensatz zu ACI c.s. hielt es das Berufungsgericht nach der Acte-Clair-Theorie nicht für notwendig, dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Das Berufungsgericht klärte zunächst, welche Verluste für eine angemessene Entschädigung zugrunde zu legen sind. Ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung besteht nur, wenn Rechteinhaber durch Privatkopien gemäß Artikel 16c des niederländischen Urheberrechtsgesetzes Einnahmenverluste erleiden. Dies umfasst den Verlust von Lizenzgebühren und ist das einzige Kriterium für eine angemessene Entschädigung.

Dem Argument von ACI c.s., Kopien für Zwecke des Zeitversatzes (wie z. B. die Aufnahme von Fernsehsendungen zum späteren Anschauen) und zur Portierung (Kopieren für die Nutzung auf mehreren privaten Geräten) seien wegen der minimalen Auswirkungen auf die Verluste nicht in Betracht zu ziehen, folgte das Gericht nicht. Die Forderung von ACI c.s., das Vorhandensein von DRM-Technologien für die Berechnung der Privatkopievergütungen zu berücksichtigen, ist laut Berufungsgericht und SONT bereits erfüllt.

Während das Heraufladen rechtswidrig sei, entschied das Berufungsgericht ähnlich wie im Fall FTD gegen Eyeworks, dass das Herunterladen aus rechtswidrigen Quellen für private Zwecke nicht verboten ist. Diese Tatsache müsse auch bei der Berechnung der Privatkopievergütungen berücksichtigt werden.

- *Gerechtshof 's-Gravenhage, 15 november 2010, ACI c.s. v. Stichting De ThuisKopie & SONT, LJN B03982, 200.018.226/01, 05-2233* (Berufungsgericht Den Haag, 15. November 2010, ACI c.s. gegen Stichting De ThuisKopie & SONT, LJN B03982, 200.018.226/01, 05-2233)

IRIS 2011-1/42

Downloads... in den Niederlanden bald illegal?

Kevin van 't Klooster

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Fred Teeven, der niederländische Staatssekretär für öffentliche Sicherheit und Justiz, hat am 11. April 2011 eine Erklärung mit dem Titel „*Speerpuntenbrief auteursrecht 20^o20*“ veröffentlicht, in der er Vorschläge für eine Modernisierung des niederländischen Urheberschutzgesetzes macht.

Teeven spricht in dieser Erklärung eine Reihe von Fragen an, die nachfolgend erörtert werden. Hauptziel der Erklärung ist es, das Vertrauen der Bürger in das Urheberrechtssystem zu erhöhen und die Position der Urheber geschützter Werke zu stärken.

Als erste und wichtigste Maßnahme plant Teeven eine Änderung der Download-Praxis in den Niederlanden. Derzeit ist es erlaubt, urheberrechtlich geschützte Werke wie Bücher, Filme und Musik aus einer illegalen Quelle herunterzuladen, solange man die Werke dabei nicht hochlädt. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die geltende Ausnahmeregelung für Privatkopien. Die Erklärung sieht dagegen vor, dass die Urheberrechtsinhaber in die Lage versetzt werden, ihre Rechte zivilrechtlich geltend zu machen. Im Gegensatz zu Frankreich oder dem Vereinigten Königreich wird hier kein dreistufiges Modell vorgeschlagen. Das Urheberrecht wird jedoch gegen Vermittler (z.B. Website-Besitzer und Host-Provider) durchgesetzt und nicht gegen Einzelpersonen, die gelegentlich urheberrechtlich geschützte Werke hoch- oder herunterladen.

Zweitens erhalten die Rechteinhaber die Möglichkeit, von Internet-Zugangs Providern das Sperren ausländischer Seiten und Dienste zu fordern, die illegale Inhalte anbieten. Dagegen wenden Kritiker ein, dass diese Vorgehensweise bereits in Art. 26d des niederländischen Urheberschutzgesetzes vorgesehen und somit unnötig sei. Ein weiterer, in diesem Zusammenhang zu beachtender Aspekt ist die Rolle der Suchmaschinen. Nach Teevens Auffassung sollten Suchmaschine vorrangig die Suchergebnisse anzeigen, die auf Websites mit legalen Inhalten verweisen. Unklar ist dabei, ob die Suchmaschinen ihre Suchergebnisse filtern müssten, um Seiten mit illegalen Inhalten zu unterdrücken.

Ein weiterer Schritt zur Modernisierung des niederländischen Urheberschutzgesetzes ist die geplante Abschaffung der Abgabe für Privatkopien z.B. auf CD- und DVD-Rohlinge. Als Ausgleich für die ausbleibenden Einnahmen müssten die Rechteinhaber ggf. die Preise für ihre Produkte erhöhen. Ein weiterer Vorschlag besteht darin, dass die Rechteinhaber ihre Werke durch technische Mittel (Kopierschutz) schützen sollten. Diese Vorschläge haben bei vielen Interessensgruppen große Sorge und Kritik ausgelöst. Es wird argumentiert, dass eine Abschaffung der Abgabe für Privatkopien gegen die Copyright-Richtlinie der EU verstoßen würde. Zudem habe der EuGH unlängst im Fall C-467/08 *Padawan gegen SGAE* befunden, dass das Ziel eines gerechten Ausgleichs darin besteht, die Autoren in angemessener Weise für die unerlaubte Nutzung ihrer Werke zu entschädigen (siehe IRIS 2010-10/7).

Ein letzter interessanter Punkt in der Erklärung ist die Übereinstimmung mit europäischen Vorschlägen. So unterstützt der Staatssekretär die europäischen Vorschläge zur Abschaffung der territorialen Beschränkungen für Urheberrechtslizenzen sowie zum Aufbau eines Systems zur Behandlung „verwaister Werke“, um die Pläne für eine Digitalisierung der Werke zu fördern, die für die Bewahrung des europäischen Kulturerbes von Bedeutung sind (siehe IRIS 2011-3/5). Darüber hinaus fordert Teeven die Einführung einer europäischen „Fair Use“-Ausnahme, um kreative Anwendungen bzw. das Neumischen bestehender Werke zu fördern.

- *Staatssecretaris Teeven biedt de Tweede Kamer, mede namens de Minister van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie en de Staatssecretaris van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap de speerpuntenbrief Auteursrecht 20@20 aan* (Erklärung des Staatssekretärs für öffentliche Sicherheit und Justiz Fred Teeven) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13132>

Primäre Gesetzgebung zur Abgabe für Privatkopien in der EU im Überblick

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Links zu den englischen Versionen der juristischen Texte nicht unbedingt auf die jeweils letzte Fassung der Texte verweisen. Dies liegt einzig und allein daran, dass die neueste Fassung noch nicht in allen Fällen übersetzt wurde. Nichtkonsolidierte Fassungen sind mit einem Sternchen gekennzeichnet (*).

Land	Primäre Gesetzgebung	Vervielfältigungsrecht	Ausnahme	Gerechter Ausgleich
AT-Österreich	<p><i>Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). StF: BGBl. Nr. 111/1936 (StR: 39/Gu. BT: 64/Ge S. 19.)</i></p> <p>http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848</p>	<p>§15 §38 §66 §76 §76a</p>	<p>§42 §42a §69(2) §76(4) §76a(3)</p>	<p>§42b</p>
BE-Belgien	<p><i>Loi relative au droit d'auteur et aux droits voisins du 30 juin 1994</i></p> <p>http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a.pl?language=fr&caller=list&cn=1994063035&la=f&fromtab=loi&sql=dt=%27loi%27&tri=dd+as+rank&rech=1&numero=1</p> <p>Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 30. Juni 1949</p>	<p>Art. 1(1) Art. 35(1) Art. 39 Art. 44b</p>	<p>Art. 22(1)5 Art. 46(1)4</p>	<p>Arts. 55-58</p>

Land	Primäre Gesetzgebung	Vervielfältigungsrecht	Ausnahme	Gerechter Ausgleich
BG–Bulgarien	<p><i>ЗАКОН ЗА АВТОРСКОТО ПРАВО И СРОДНИТЕ МУ ПРАВА В сила от 01.08.1993 г.</i></p> <p>http://lex.bg/laws/ldoc/2133094401</p> <p>Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Rechte mit Wirkung vom 1. August 1993</p>	<p>Art. 18(2)1 Art. 76(1) 1 Art. 86(1)1 Art. 90a(1)5 Art. 91(1)2</p>	<p>Art. 25(1)2</p>	<p>Art. 26</p>
CY–Zypern	<p><i>Ο περί του Δικαιώματος Πνευματικής Ιδιοκτησίας Νόμος του 1976, Ν.59/1976</i></p> <p>http://www.intercollege.ac.cy/library/files/view_pdf.pdf</p> <p>Gesetz über den Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte, Nr. 59/1976, Amtsblatt, 3. Dezember 1976</p> <p>http://www.wipo.int/wipolex/en/profile.jsp?code=CY (*)</p>	<p>Art. 7(1) Art. 7A Art. 7B Art. 7C Art. 7E Art. 7Θ Art. 9 Art. 10</p>	<p>Art. 7(2)(a), (e), (f) Art. 7B(4) Art. 7C(2)(b) Art. 7C(3)(b) Art. 7Θ(2)</p>	
CZ–Tschechien	<p><i>56604. 121/2000 Sb. ZÁKON ze dne 7. dubna 2000 o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění zákonů č. 81/2005 Sb., č. 61/2006 Sb., č. 186/2006 Sb., č. 216/2006 Sb., č. 168/2008 Sb., č. 41/2009 Sb., č. 227/2009 Sb., č. 153/2010 Sb. a č. 424/2010 Sb.</i></p> <p>http://www.epravo.cz/top/zakony/uplna-zneni/1212000-sb-zakon-ze-dne-7-dubna-2000-o-pravu-autorskem-o-pravech-souvisejicich-s-pravem-autorskym-a-o-zmene-nekterych-zakonu-autorsky-zakon-ve-zneni-zakonu-c-812005-sb-c-612006-sb-c-1862006-sb-c-2162006-sb-c-1682008-sb-c-412009-sb-c-2272009-sb-c-1532010-sb-a-c-4242010-sb-56604.html</p> <p>Gesetz Nr. 121/2000 Slg. über das Urheberrecht und mit dem Urheberrecht verwandte Rechte und über die Änderung bestimmter Gesetze</p> <p>http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=186403 (*)</p>	<p>Art. 12(4)a Art. 71(2)c Art. 76(2)a Art. 80(2)a Art. 84(2)b</p>	<p>Art. 30 Art. 74 Art. 78 Art. 82 Art. 86</p>	<p>Art. 25 Art. 74 Art. 78 Art. 82 Art. 86</p>

Land	Primäre Gesetzgebung	Vervielfältigungsrecht	Ausnahme	Gerechter Ausgleich
DE–Deutschland	<p><i>Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)</i></p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html</p>	<p>§16 §77 §85 §87 §94 §95</p>	<p>§53 §83 §85 §87 §94 §95</p>	<p>§54 §§54a-h</p>
DK–Dänemark	<p><i>Bekendtgørelse af lov om ophavsret. LBK nr 202 af 27/02/2010 Gældende (Ophavsretsloven)</i></p> <p>http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=191419</p> <p>Urheberrechtsgesetz. Konsolidierungsgesetz Nr. 202 vom 27.02.2010 (Urheberrechtsgesetz)</p> <p>http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=7394</p>	<p>Art. 2(1)-2(2) Art. 65 Art. 66 Art. 67 Art. 69</p>	<p>Art. 12</p>	<p>Art. 39-46a</p>
EE–Estland	<p><i>Autoriõiguse seadus Vastu võetud 11.11.1992 RT 1992, 49, 615 jõustumine 12.12.1992</i></p> <p>https://www.riigiteataja.ee/akt/106012011034</p> <p>Urheberrechtsgesetz, verabschiedet am 11. November 1992</p> <p>http://www.legaltext.ee/text/en/X40022K7.htm (*)</p>	<p>§13(1)1 §33(2) §67(2)5 §70(1)1 §73(1)3</p>	<p>§26</p>	<p>§26-27</p>
ES–Spanien	<p><i>Real Decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril, por el que se aprueba el Texto Refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, regularizando, aclarando y armonizando las disposiciones legales vigentes sobre la materia</i></p> <p>http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/rdleg1-1996.html</p> <p>Königliches Gesetzesdekret 1/1996 vom 12. April 1996 zur Genehmigung des konsolidierten Textes des Gesetzes über das geistige Eigentum</p>	<p>Art. 17-18 Art. 107 Art. 115 Art. 121 Art. 126(1)b</p>	<p>Art. 31(2) Art. 132</p>	<p>Art. 25</p>

Land	Primäre Gesetzgebung	Vervielfältigungsrecht	Ausnahme	Gerechter Ausgleich
FI–Finnland	<p><i>Tekijänoikeuslaki</i></p> <p>http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=194351</p> <p>Urheberrechtsgesetz 404/1961</p> <p>http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=7512 (*)</p>	<p>Section 2(1)-2(2)</p> <p>Section 45</p> <p>Section 46</p> <p>Section 46a</p> <p>Section 48</p> <p>Section 49a</p>	<p>Section 12</p>	<p>Sections 26a-h</p>
FR–Frankreich	<p><i>Code de la propriété intellectuelle</i></p> <p>http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006069414</p> <p>Gesetzbuch des geistigen Eigentums</p>	<p>Art. L122-1</p> <p>Art. L212-3</p> <p>Art. L213-1</p> <p>Art. L215-1</p> <p>Art. L216-1</p>	<p>Art. L122-5-2</p> <p>Art. L211-3-2</p>	<p>Arts. L311-1-L311-8</p>
GB–Großbritannien	<p>Copyright, Designs and Patents Act 1988</p> <p>http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/48/contents</p> <p>Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetz 1988</p>	<p>Section 16(1)a</p> <p>Section 182A</p>		
GR–Griechenland	<p><i>Νόμος 2121/1993</i> <i>Πνευματική Ιδιοκτησία, Συγγενικά Δικαιώματα και Πολιτιστικά Θέματα</i> <i>ΦΕΚ Α 25 1993</i> <i>Θέση σε ισχύ : 04.03.1993</i></p> <p>http://web.opi.gr/portal/page/portal/opi/info.html/law2121.html</p> <p>Gesetz 2121/1993 Urheberrecht, verwandte Rechte und kulturelle Angelegenheiten Amtsblatt A 25 1993</p> <p>http://web.opi.gr/portal/page/portal/opi/info.html/law2121.html</p>	<p>Art. 3</p> <p>Art. 46(2)b</p> <p>Art. 47(1)a</p> <p>Art. 48(1)d</p>	<p>Art. 18(1)</p> <p>Art. 18(2)</p> <p>Art. 52b</p>	<p>Art. 18(3)-18(11)</p>
HU–Ungarn	<p><i>1999. évi LXXVI. törvény a szerzői jogról</i></p> <p>http://hjegy.mhk.hu/cgi_bin_i/njt_doc.exe?docid=40129.423738</p> <p>Gesetz Nr. LXXVI von 1999 über das Urheberrecht</p>	<p>Art. 18-19</p> <p>Art. 73(1)c</p> <p>Art. 76(1)a</p> <p>Art. 80(1)c</p> <p>Art. 82(1)a</p> <p>Art. 84/A(1)a</p>	<p>Art. 34(1)-(3)</p> <p>Art. 35</p> <p>Art. 36(1)-(2)</p> <p>Art. 37</p> <p>Art. 40</p>	<p>Art. 20</p>

Land	Primäre Gesetzgebung	Vervielfältigungsrecht	Ausnahme	Gerechter Ausgleich
IE-Irland	<p>Copyright and Related Rights Act, 2000</p> <p>http://www.irishstatutebook.ie/2000/en/act/pub/0028/index.html</p> <p>Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Rechte, 2000</p>	<p>Section 39</p> <p>Section 204</p>		
IT-Italien	<p><i>Legge 22 aprile 1941, n. 633 e successive modificazioni - Protezione del diritto d'autore e di altri diritti connessi al suo esercizio. Testo consolidato alla data del 1° luglio 2010</i></p> <p>http://www.siae.it/documents/BG_Normativa_LeggeDirittoAutore.pdf?862163</p> <p>Gesetz vom 22. April 1941, Nr. 633, und nachfolgende Änderungen – Schutz des Urheberrechts und verwandter Rechte</p>	<p>Art. 13</p> <p>Art. 45</p> <p>Art. 61 b)</p> <p>Art. 72 a)</p> <p>Art 78 ter a)</p> <p>Art. 79 b)</p> <p>Art. 80 b)</p>	<p>Art. 71 <i>sexies</i></p> <p>Art. 71 <i>decies</i></p>	<p>Art. 71 <i>septies</i></p> <p>Art. 71 <i>octies</i></p>
LV-Lettland	<p><i>Autortiesību likums 06/04/2000, Latvijas Vēstnesis 148/150, 27/04/2000</i></p> <p>http://www.likumi.lv/doc.php?id=5138</p> <p>Urheberrechtsgesetz, verabschiedet am 6. April 2000, Amtsblatt 148/150, 27. April 2000, in Kraft seit 11. Mai 2000</p>	<p>Section 15(1)9</p> <p>Section 48(3)7</p> <p>Section 50(5)</p> <p>Section 51(4)</p> <p>Section 53(1)6</p>	<p>Section 34(1)</p> <p>Section 54(5)</p>	<p>Section 34</p>
LT-Litauen	<p><i>Įstatymo dėl autorių teisių ir gretutinių teisių Nr VIII-1185 18 gegužė 1999 (Su pakeitimais, padarytais 2010 m. sausio 19 - Įstatymas Nr XI-656)</i></p> <p>http://www3.lrs.lt/pls/inter2/dokpaieska.showdoc_l?p_id=364672</p> <p>Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Rechte Nr. VIII-1185 vom 18. Mai 1999 (geändert am 19. Januar 2010 durch Gesetz Nr. XI-656)</p> <p>http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=370617</p>	<p>Art. 15(1)1</p> <p>Art. 53(1)3</p> <p>Art. 54(1)1</p> <p>Art. 56(1)4</p> <p>Art. 57(1)1</p>	<p>Art. 20(1)</p> <p>Art. 58(2)</p>	<p>Art. 20(3)-(6)</p>

Land	Primäre Gesetzgebung	Vervielfältigungsrecht	Ausnahme	Gerechter Ausgleich
LU–Luxemburg	<p><i>Loi du 18 avril 2001 sur les droits d’auteur, les droits voisins et les bases de données.</i></p> <p>http://www.luxorr.lu/000058.pdf</p> <p>Gesetz vom 18. April 2001 über das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte und Datenbanken</p>	<p>Art. 3(1)-(3) Art. 43(1)-(2) Art. 53b Art. 71quinquies (4)</p>	<p>Art. 10(4) Art. 46(4) Art. 55</p>	<p>Art. 10(4) Art. 46(4) Art. 55</p>
MT–Malta	<p>Urheberrechtsgesetz, CAP 415</p> <p>http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8881&l=1</p>	<p>Art. 7(1)(a) & (e) 13(b) 15(a) 17(1)(b)</p>	<p>Art. 9(1)(c) Art. 21</p>	<p>Art 9(1)(b)(c) & (f) Art 19 Art 41</p>
NL–Niederlande	<p><i>Auteurswet</i></p> <p>http://wetten.overheid.nl/BWBR0001886/</p> <p>Urheberrechtsgesetz</p> <p>http://www.ivir.nl/legislation/nl/copyrightact1912_unofficial.pdf</p>	<p>Art. 13-14</p>	<p>Art. 16c</p>	<p>Art. 16d-ga Art. 35c</p>
	<p><i>Wet op de naburige rechten</i></p> <p>http://wetten.overheid.nl/BWBR0005921/</p> <p>Gesetz über verwandte Schutzrechte</p> <p>http://www.ivir.nl/legislation/nl/relatedrights_unofficial.pdf</p>	<p>Art. 2(1)b Art. 6(1)a Art. 7a(1)a Art. 8(1)b</p>	<p>Art. 10e</p>	<p>Art. 10e</p>
PL–Polen	<p><i>Ustawa z dnia 4 lutego 1994 r. o prawie autorskim i prawach pokrewnych</i></p> <p>http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU19940240083</p> <p>Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte</p> <p>http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=129377 (*)</p> <p>http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=195361 (*)</p>	<p>Art. 17 Art. 86(2)a Art. 94(4)1 Art. 97(2)</p>	<p>Art. 23</p>	<p>Art. 20</p>

Land	Primäre Gesetzgebung	Vervielfältigungsrecht	Ausnahme	Gerechter Ausgleich
PT–Portugal	<p><i>Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos</i></p> <p>http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=199767</p> <p>Gesetzbuch des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte</p>	<p>Art. 68 Art. 178(1)c Art. 184(1) Art. 187(1)c</p>	<p>Art. 75(2)a Art. 189(1)a</p>	<p>Art. 76(1)b</p>
RO–Rumänien	<p><i>Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe, republicată</i></p> <p>http://www.legi-internet.ro/legislatie-itc/drept-de-autor/legea-dreptului-de-autor.html</p> <p>Gesetz Nr. 8 vom 14. März 1996 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte</p> <p>http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=208582 (*)</p>	<p>Art. 13a Art. 14 Art. 33(1)a, c, d, f, (2), (3) Art. 37(1) Art. 40 Art. 98(1)b, (2) Art. 101 Art. 105(1)a Art. 106.3(1)a Art. 113b Art. 123.2(1)a Art. 139.6(10) Art. 140(1)a</p>	<p>Art. 34(1)</p>	<p>Art. 34(2) Art. 107(1), (2), (4), (7) Art. 107.1 Art. 107.2(1) Art. 108 Art. 123.1(1)a Art. 125.1c Art. 131.2(2) Art. 147.1</p>
SE–Schweden	<p><i>Lag (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk</i></p> <p>http://www.riksdagen.se/webbnav/?nid=3911&bet=1960:729</p> <p>Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst Nr. 729 vom 30. Dezember 1960</p> <p>http://www.regeringen.se/content/1/c6/01/51/95/20edd6df.pdf</p>	<p>Art. 2 Art. 45(2) Art. 46(1) Art. 48(2)</p>	<p>Art. 12 Art. 45 Art. 46 Art. 48</p>	<p>Art. 26k-m Art. 42a Art. 45 Art. 46 Art. 48</p>
SI–Slowenien	<p><i>717. Zakon o avtorski in sorodnih pravicah (uradno prečiščeno besedilo) (ZASP-UPB3), Stran 1805</i></p> <p>http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200716&objava=717</p> <p>Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Rechte vom 30. März 1995</p> <p>http://www.uil-sipo.si/fileadmin/upload_folder/zakonodaja/ZASP_EN_2007.pdf</p>	<p>Art. 22 Art. 23 Art. 121(2) Art. 129(1) Art. 134(1) Art. 137(4) Art. 147(3)</p>	<p>Art. 50</p>	<p>Art. 37-39 Art. 123 Art. 131 Art. 135</p>

Land	Primäre Gesetzgebung	Vervielfältigungsrecht	Ausnahme	Gerechter Ausgleich
SK-Slowakei	<p>618 ZÁKON zo 4. decembra 2003 o autorskom práve a právach súvisiacich s autorským právom (autorský zákon)</p> <p>http://www.slpk.sk/dokumenty/03-z618.pdf</p> <p>Urheberrechtsgesetz Nr. 618/2003 vom 4. Dezember 2003 über das Urheberrecht und damit verwandte Rechte (Urheberrechtsgesetz)</p> <p>http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=189474</p>	<p>Section 18(2)a Section 63(2)b Section 64(2)a Section 66(2)a Section 68(2)c</p>	<p>Section 24(1)</p>	<p>Section 24(4) Section 24(6)-(10) Section 69(1)</p>



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

Informationen für den audiovisuellen Sektor

Der Auftrag der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ist die Schaffung von mehr Transparenz im europäischen audiovisuellen Sektor. Die Umsetzung dieses Auftrags erfordert die Sammlung, Bearbeitung und Verbreitung von aktuellen und relevanten Informationen über die verschiedenen audiovisuellen Industrien.

Die Audiovisuelle Informationsstelle hat sich für eine pragmatische Definition des Begriffs des audiovisuellen Sektors entschieden. Die wichtigsten Arbeitsbereiche sind: Film, Fernsehen, Video/DVD, neue audiovisuelle Mediendienste, staatliche Maßnahmen für Film und Fernsehen. Auf diesen fünf Tätigkeitsfeldern bietet die Audiovisuelle Informationsstelle Informationen im juristischen Bereich sowie Informationen über die Märkte und die Finanzierungsmöglichkeiten an. Die Audiovisuelle Informationsstelle erfasst und analysiert Entwicklungen in ihren Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene. Wenn es angebracht erscheint, werden darüber hinaus auch außereuropäische Länder, die für Europa relevant sind, in die Beobachtung einbezogen. Die verschiedenen Phasen bis zur Informationsbereitstellung umfassen die systematische Sammlung, Analyse und Aufbereitung von Informationen und Daten. Die Weitergabe an die Nutzer erfolgt in Form von Publikationen, Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnissen von Internet-Links sowie Konferenzvorträgen. Die Arbeit der Informationsstelle stützt sich in hohem Maße auf internationale und nationale Quellen, die relevante Informationen bereitstellen. Zu diesem Zweck hat die Informationsstelle ein Netzwerk aus Partnerorganisationen und -institutionen, Informationsdienstleistern und ausgewählten Korrespondenten aufgebaut. Die primären Zielgruppen der Informationsstelle sind Fachleute im audiovisuellen Sektor: Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber, Rundfunkveranstalter und Anbieter anderer Mediendienste, Mitarbeiter internationaler Organisationen im audiovisuellen Bereich, Entscheidungsträger innerhalb der verschiedenen Medienbehörden, nationale und europäische Gesetzgeber, Journalisten, Wissenschaftler, Juristen, Investoren und Berater.

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde im Dezember 1992 gegründet und ist dem Europarat über ein „Erweitertes Teilabkommen“ angegliedert. Ihr Sitz befindet sich in Straßburg, Frankreich. Die Mitglieder der Informationsstelle sind zurzeit 37 europäische Staaten sowie die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Exekutivrat. Das internationale Team der Informationsstelle wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet.

Die Produkte und Dienstleistungen der Informationsstelle lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- **Publikationen**
- **Online-Informationen**
- **Datenbanken und Verzeichnisse**
- **Konferenzen und Workshops**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau – F-67000 Strasbourg – France
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 – Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
www.obs.coe.int – E-mail: obs@obs.coe.int



COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE



Juristische Informationsdienste der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Bestellen Sie:

- unter <http://www.obs.coe.int/about/order>
- per Email: orders-obs@coe.int
- per Fax : +33 (0)3 90 21 60 19

IRIS Newsletter

Rechtliche Rundschau
der Europäischen Audiovisuellen
Informationsstelle

Online, kostenlos!

Der IRIS Newsletter ist ein aktueller und zuverlässiger monatlicher Informationsdienst, der alle für den audiovisuellen Sektor rechtlich relevanten Ereignisse in Europa erfasst und aufbereitet. IRIS deckt alle für die audiovisuelle Industrie wichtigen juristischen Bereiche ab. Den Schwerpunkt der IRIS-Beiträge bilden Artikel über die rechtlichen Entwicklungen in den rund 50 Ländern eines erweiterten Europas. IRIS berichtet sowohl über Mediengesetzgebung als auch über wichtige Entwicklungen, Urteile, Verwaltungsentscheidungen und politische Beschlüsse mit möglichen rechtlichen Konsequenzen.

IRIS kann kostenlos per Email bezogen und über die IRIS Webseite abgerufen werden:
<http://merlin.obs.coe.int/newsletter.php>

IRIS plus

Brandaktuelle Themen
aus verschiedenen Blickwinkeln

Durch rechtliche, wirtschaftliche oder technologische Entwicklungen im audiovisuellen Sektor entstehen Themenkomplexe, die einen akuten Informationsbedarf aufwerfen. Diese Themen zu erkennen und den dazugehörigen rechtlichen Hintergrund zu liefern, das ist das Ziel von IRIS plus. Dazu bietet Ihnen IRIS plus eine Kombination aus einem Leitbeitrag, einer Zusammenstellung von Einzelberichterstattungen sowie ein Zoom-Kapitel mit Übersichtstabellen, aktuellen Marktdaten oder anderen praktischen Informationen. Dadurch erhalten Sie das notwendige Wissen, um den aktuellen Diskussionen im und über den audiovisuellen Sektor zu folgen.

Weitere Informationen: <http://www.obs.coe.int/irisplus>

IRIS Merlin

Datenbank für juristische
Informationen von Relevanz für den
audiovisuellen Sektor in Europa

Die Datenbank IRIS Merlin ermöglicht den Zugang zu knapp 5.000 Beiträgen über juristische Ereignisse mit Bedeutung für den audiovisuellen Sektor. Darin beschrieben werden maßgebliche Gesetze, Entscheidungen verschiedener Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Strategiepapieren (policy documents) aus über 50 Ländern. Darüber hinaus enthalten sie Informationen über Rechtsinstrumente, Entscheidungen und Strategiepapiere der wichtigsten europäischen und internationalen Institutionen.

Freier Zugang unter: <http://merlin.obs.coe.int>

IRIS Spezial

Umfassende Fakten gepaart
mit detaillierten Analysen

In den Ausgaben der Reihe IRIS Spezial geht es um aktuelle Fragen aus dem Medienrecht, die aus einer juristischen Perspektive aufbereitet werden. Die Reihe IRIS Spezial bietet einen umfassenden Überblick über die relevanten nationalen Gesetzgebungen und erleichtert so den Vergleich zwischen den jeweiligen Rechtsrahmen verschiedener Länder. Sie befasst sich immer mit hochgradig relevanten Themen und beschreibt den europäischen und internationalen rechtlichen Kontext, der Einfluss auf die jeweilige nationale Gesetzgebung hat. IRIS Spezial vermittelt die juristischen Analysen zudem in einer sehr zugänglichen Art und Weise, die sich auch Nicht-Juristen erschließt! Jede einzelne Ausgabe zeichnet sich gleichermaßen durch einen hohen praktischen Nutzen und eine streng wissenschaftliche Vorgehensweise aus. Eine Liste aller bisherigen IRIS Spezial-Ausgaben finden Sie unter: http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/index.html

